

Nicht offenes Verfahren
auf der Grundlage der
Vergabeverordnung (VgV)

VERGABELEITFADEN

[es handelt sich hierbei um die Bewerbungsbedingungen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VgV)
für das gegenständliche Vergabeverfahren]

für die Beschaffung von

Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung eines flächendeckenden
vernetzten Schließ-/Zutrittskontrollsystems für die AOK Bayern

(Rahmenvereinbarung)

Version 1.0 – Stand 27.07.2026 [Anlage 900]

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Entsprechende Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich geschlechtsunabhängig. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1.	Kurzanleitung.....	7
2.	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.....	8
3.	Terminplan.....	8
4.	Definitionen.....	9
5.	Basisdaten.....	12
5.1.	Zugang zu den Teilnahme-/Vergabeunterlagen und zu Antworten auf Bieterfragen (Kommunikation).....	12
5.2.	E-Mail Benachrichtigung sobald ein Unternehmen am Verfahren teilnimmt	12
6.	Verfahrensangaben	13
6.1.	Adressen / Auftraggeber	13
6.1.1.	Auftraggeber	13
6.1.1.1.	Adresse des Auftraggebers	13
6.1.1.2.	Angaben zum Auftraggeber	13
6.1.1.3.	Gemeinsame Beschaffung	14
6.1.2.	Beschaffungsdienstleisters	14
6.1.3.	Weitere Auskünfte	14
6.1.4.	Rechtsbehelfsverfahren / Nachprüfungsverfahren	14
6.1.4.1.	Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt	14
6.1.4.2.	Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren.....	14
6.1.4.3.	Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren	15
6.2.	Auftragsgegenstand.....	15
6.2.1.	Klassifikation des Auftrags.....	15
6.2.2.	Umfang der Beschaffung	16
6.2.2.1.	Kurze Beschreibung	16
6.2.2.2.	Beschreibung der Beschaffung (Art und Umfang der Dienstleistung bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)	16
6.2.2.3.	Umfang der Auftragsvergabe	18
6.2.2.4.	Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems	18
6.2.3.	Erfüllungsort(e)	20
6.2.3.1.	Erfüllungsort(e)	20
6.2.4.	Zuschlagskriterien.....	20

6.2.5.	Wertung der (Zuschlags-)Kriterien	27
6.2.5.1.	Ermittlung der qualitativen Leistungspunkte (L)	27
6.2.5.2.	Ermittlung der preislichen Leistungspunkte über den wertungsrelevanten Preis (P)	28
6.2.5.3.	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	29
6.2.6.	Weitere Informationen	30
6.2.6.1.	Angaben zu Mitteln der Europäischen Union	30
6.2.6.2.	Angaben zu KMU	30
6.2.6.3.	Angaben zu Optionen	30
6.2.6.4.	Zusätzliche Angaben	31
6.3.	Verfahren	31
6.3.1.	Verfahrensart	31
6.3.1.1.	Verfahrensart	31
6.3.1.2.	Die wichtigsten Merkmale des Verfahrens	31
6.3.1.3.	Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)	31
6.3.2.	Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren	31
6.3.2.1.	Angaben zur Rahmenvereinbarung	31
6.3.2.2.	Angaben zum dynamischen Beschaffungssystem	33
6.3.2.3.	Angaben zur elektronischen Auktion	34
6.3.3.	Angaben zur Wiederkehr von Aufträgen	34
6.3.4.	Strategische Auftragsvergabe	34
6.3.4.1.	Strategische Auftragsvergabe	34
6.3.4.2.	Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge	35
6.3.4.3.	Energieeffizienz-Richtlinie	35
6.3.5.	Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen	35
6.3.6.	Auftragsunterlagen	35
6.3.7.	Sonstiges / Weitere Angaben	35
6.3.7.1.	Kommunikationskanal	35
6.3.7.2.	Einlegung von Rechtsbehelfen	36
6.3.7.3.	Weitere Angaben	37
6.3.7.4.	Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren	37
6.3.7.5.	Zusätzliche Informationen	38
6.4.	Teilnahmeanträge / Angebote	43
6.4.1.	Anforderungen an Teilnahmeanträge / Angebote	43

6.4.1.1. Übermittlung der Teilnahmeanträge / Angebote.....	43
6.4.1.2. Anforderungen an die Form der elektronischen Übermittlung	43
6.4.1.3. Eingabemöglichkeit für Preise innerhalb des Bietertools.....	43
6.4.1.4. Sprache(n), in der (denen) Teilnahmeanträge / Angebote eingereicht werden können.....	43
6.4.1.5. Varianten / Alternativangebote.....	43
6.4.1.6. Elektronische Kataloge	44
6.4.1.7. Mehrere Angebote pro Bieter.....	44
6.4.2. Verwaltungsangaben	44
6.4.2.1. Bindefrist	44
6.4.2.2. Nachforderung.....	45
6.5. Bedingungen	46
6.5.1. Ausschlussgründe	46
6.5.1.1. Ort der Angabe der Ausschlussgründe	46
Ort der Angabe der Ausschlussgründe.....	46
6.5.1.2. Auswahl der Ausschlussgründe	46
6.5.2. Begrenzung der Bieter.....	55
6.5.3. Teilnahmebedingungen	56
6.5.3.1. Eignungskriterien / Ausschreibungsbedingungen	56
6.5.3.2. Finanzierung.....	64
6.5.3.3. Rechtsform des Bieters.....	65
6.5.4. Bedingungen für den Auftrag	65
6.5.4.1. Bedingungen für den Auftrag	65
6.5.4.2. Angaben zu geschützten Beschäftigungsverhältnissen	70
6.5.4.3. Angaben zur reservierten Teilnahme	71
6.5.4.4. Angaben zur beruflichen Qualifikation.....	71
6.5.4.5. Angaben zur reservierten Teilnahme	71
6.6. Lose.....	72
7. Vergabeunterlagen	72
7.1. Anschreiben.....	72
7.2. Leistungsbeschreibungen	72
7.3. Vom Unternehmen auszufüllende Dokumente.....	72
7.4. Vertragsbedingungen	72

7.5.	Sonstiges.....	72
8.	Kommunikation.....	72
8.1.	E-Vergabe – Weitere Informationen.....	72
8.2.	Sonstige Kommunikation	73
8.3.	Abgabe der Teilnahmeanträge / Angebote	73
8.4.	Anlagen des Auftraggebers	75
8.5.	Gewerbliche Schutzrechte	75
8.6.	Wettbewerbsregister.....	75
8.7.	Statistische Abfragen.....	75
8.8.	Sicherstellung des Wettbewerbs.....	76
8.9.	Vertraulichkeit und Geheimhaltung	77
8.10.	Beschaffung weiterer Informationen	77
8.11.	Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen	79
8.12.	Fragen / Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	79
9.	Allgemeine Anforderungen an die Angebote.....	80
10.	Checkliste Teilnahmeantrag	80
11.	Checkliste Angebote.....	80
12.	Mini-Wettbewerbe.....	80
12.1.	Allgemeines	80
12.2.	Umfang und Zuschnitt der Mini-Wettbewerbe	81
12.3.	Verfahrensangaben	82
12.3.1.	Auftraggeber.....	82
12.3.2.	Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren.....	82
12.4.	Zuschlagskriterium und Wertung im Miniwettbewerb, Kalkulationskontinuität und Preisbindung.....	83
12.4.1.	Zuschlagskriterium.....	83
12.4.2.	Wertungsrelevanter Preis	83
12.4.3.	Keine erneute qualitative Bewertung im Miniwettbewerb	83
12.4.4.	Gleichstand mehrerer Angebote auf Rang 1	83
12.4.5.	Gleichstand auch beim Ausführungskonzept	84
12.4.6.	Wertbarkeit der Angebote	84
12.4.7.	Grundsatz der Kalkulationskontinuität.....	84
12.4.8.	Verbot nicht gerechtfertigter Preissteigerungen	85

12.4.9. Sachliche Gründe für eine zulässige Preisabweichung	85
12.4.10. Keine sachlichen Gründe für eine Preissteigerung.....	87
12.4.11. Darlegungs- und Nachweispflicht des Rahmenvertragspartners	88
12.4.12. Prüfungsrecht des Auftraggebers	88
12.4.13. Folgen unzulässiger Preisabweichungen	89
12.4.14. Keine nachträgliche Änderung der Rahmenvereinbarung	90
12.4.15. Verhältnis zu neuen oder nicht vergleichbaren Leistungen	90
12.4.16. Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz.....	90
12.5. Sonstige Angaben	90
12.5.1. Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen	90
12.5.2. Kommunikationskanal.....	91
12.5.3. Einlegung von Rechtsbehelfen	91
12.6. Anforderungen an Angebote	91
12.7. Bedingungen für den Auftrag	91
12.8. Vergabeunterlagen und Kommunikation	91
12.9. Angebote Mini-Wettbewerbe.....	92
13. Anlagen	93

1. Kurzanleitung

a) Bitte schauen Sie sich zunächst an

- die **Eignungskriterien** und die **Auswahlkriterien**
[Kapitel 6.5.2. in diesem Vergabeleitfaden; Anlage 900];
- die **Zuschlagskriterien** und die **Wertung der Zuschlagskriterien**
[Kapitel 6.2.4. und Kapitel 6.2.5. in diesem Vergabeleitfaden; Anlage 900];
- die besonderen Bedingungen für die Auftragsausführung [Kapitel 6.5.3. in diesem **Vergabeleitfaden**, Anlage 900];
- das **Leistungsverzeichnis für den Initialabruf** [Anlage 803];
- den **Vertrag** im Entwurf [Anlage 906];
- die **funktionale Leistungsbeschreibung** [Anlage 802].

b) Bitte stellen Sie möglichst rasch hierzu Fragen über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform **Deutsches Vergabeportal DTVP** („E-Vergabeplattform“), soweit Sie beispielsweise der Auffassung sind, dass die Anforderungen und / oder einzelne Klauseln in dem Vertrag im Entwurf wettbewerbseinschränkend wirken oder unverhältnismäßig sein könnten.

c) Der Auftraggeber wird auf der Grundlage der **Fragen (Bewerber- und Bieterfragen)** prüfen, ob und inwieweit er die Anforderungen reduziert, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen.

d) Die Bewerber sollten für die Einreichung der Teilnahmeanträge die „**Checkliste Teilnahmeanträge**“ [Anlage 105] verwenden, um rasch den Teilnahmeantrag zu erstellen

e) Die Bieter sollten für die Einreichung der Angebote die „**Checkliste Angebote**“ [Anlage 106] verwenden, um rasch das Angebot zu erstellen.

2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Auf der Grundlage dieser Vergabeunterlagen (auch als „Auftragsunterlagen“ bezeichnet) einschließlich aller Anlagen werden alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer gemäß **§ 16 Abs. 1 Satz 1 VgV** zu der Abgabe eines **Teilnahmeantrags** aufgefordert.

3. Terminplan

Voraussichtlicher Tag der Absendung der EU-Auftragsbekanntmachung	Montag, 27. Juli 2026
Bewerberfragen sollten möglichst gestellt werden bis zum (hinsichtlich der Erstellung der Teilnahmeanträge)	Donnerstag, 13. August 2026 (24:00 Uhr)
Fristablauf zur Abgabe der Teilnahmeanträge; Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist)	Freitag, 28. August 2026 (10:00 Uhr) [Eingang über die E-Vergabeplattform]
Aufforderung zur Angebotsabgabe	Dienstag, 15. September 2026
Bieterfragen sollten möglichst gestellt werden bis zum	Freitag, 25. September 2026 (24:00 Uhr)
Fristablauf zur Abgabe der Angebote (Angebotsfrist)	Montag, 12. Oktober 2026 (10:00 Uhr) [Eingang über die E-Vergabeplattform]
(Voraussichtliche) Benachrichtigung gemäß § 134 GWB (Absageschreiben an unterlegene Bieter)	Montag, 2. November 2026
(Voraussichtlicher) Zuschlag	Freitag, 13. November 2026
Bindefrist für die Angebote	[60 Kalendertage nach dem Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote (Angebotsfrist)]

Die Fristen sind bindend, soweit und solange der Auftraggeber hiervon nicht abweicht. Somit behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den voraussichtlichen Terminplan anzupassen.

4. Definitionen

- „**Vergabeunterlagen**“ (auch synonym als „Auftragsunterlagen“ bezeichnet) sind sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen, insbesondere dieser **Vergabeleitfaden** und sämtliche Anlagen; zu den Vergabeunterlagen zählen die (EU-) Auftragsbekanntmachung, etwaige EU-Änderungsbekanntmachung(en), die technischen Spezifikationen, die Beschreibung, die vorgeschlagenen Auftragsbedingungen, Formate für die Einreichung von Unterlagen seitens der interessierten Wirtschaftsteilnehmer, Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie sonstige zusätzliche Unterlagen.
- Als „**öffentlicher Auftraggeber**“ (in diesem Vergabeverfahren auch als „**Auftraggeber**“ bezeichnet) wird die

**AOK Bayern – Die Gesundheitskasse,
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

bezeichnet.

- „**Öffentliche Dienstleistungsaufträge**“ sind öffentliche Aufträge über die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um öffentliche Bauaufträge handelt.
- „**Öffentliche Aufträge**“ sind zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.
- Als „**Wirtschaftsteilnehmer**“ wird eine natürliche oder juristische Person oder öffentliche Einrichtung oder eine Gruppe solcher Personen und/oder Einrichtungen bezeichnet, einschließlich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses von Unternehmen, die beziehungsweise der auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen anbietet. Anstatt des

Begriffs „Wirtschaftsteilnehmer“ wird in diesem Vergabeverfahren synonym auch die Begrifflichkeit „**Unternehmen**“ verwendet.

- Die **an dem ausgeschriebenen (losweisen) Auftrag interessierten Wirtschaftsteilnehmer**, gleich ob „Bewerber“, „Bewerbergemeinschaft“, „Bieter“ oder „Bietergemeinschaft“, werden in dem gegenständlichen Vergabeverfahren als „**interessierte Wirtschaftsteilnehmer**“ bezeichnet.
- Nehmen **mehrere interessierte Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam** in einem **Teilnahmewettbewerb** an dem Vergabeverfahren teil, werden diese teilweise auch als „**Bewerbergemeinschaft**“ konkretisiert. Teilweise wird die Bewerbergemeinschaft aus Gründen der Klarstellung auch als „Bewerber- / Bietergemeinschaft“ bezeichnet.
- Nehmen **mehrere interessierte Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam** in der **Angebotsphase** an dem Vergabeverfahren teil, werden diese teilweise auch als „**Bietergemeinschaft**“ konkretisiert.
- Die **interessierten Wirtschaftsteilnehmer**, die in einem Teilnahmewettbewerb an dem Vergabeverfahren teilnehmen, gleich ob Einzelbewerber oder Bewerbergemeinschaft, werden teilweise auch als „**Bewerber**“ bezeichnet.
- Die **interessierten Wirtschaftsteilnehmer**, die in der Angebotsphase teilnehmen, gleich ob Einzelbieter oder Bietergemeinschaft werden teilweise auch als „**Bieter**“ bezeichnet.
- Wird ein Bewerber mit Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zur Angebotsabgabe aufgefordert, wird dieser ab diesem Zeitpunkt als „**Bieter**“ bezeichnet. Der Bewerber transformiert somit im Falle der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu einem Bieter.
- Wird eine Bewerbergemeinschaft mit Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zur Angebotsabgabe aufgefordert, wird diese als „**Bietergemeinschaft**“ oder aus Vereinfachungsgründen „**Bieter**“ bezeichnet. Die Bewerbergemeinschaft geht somit im Falle der Aufforderung zur Angebotsabgabe in eine Bietergemeinschaft über.
- Ein „**Unterauftragnehmer**“ (auch als „Nachunternehmer“ oder „Subunternehmer“ bezeichnet) ist ein Wirtschaftsteilnehmer, der vornehmlich aufgrund eines Unterauftrags (bspw. eines Werk- oder Dienstvertrages) im Auftrag des **Bieters** /

der **Bietergemeinschaft** oder als Unterauftragnehmer eines Unterauftragnehmers des **Bieters / der Bietergemeinschaft** (sog. **Unter-Unterauftragnehmer**) oder auf weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragsvergabe, die gesamte oder einen Teil der von **dem Bieter / der Bietergemeinschaft** gegenüber dem Auftraggeber geschuldeten Leistung erbringt.

- In Bezug auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die Kriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit kann ein **Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft** (sog. „**eignungsleihendes Unternehmen**“) die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. „**eignungsverleihendes Unternehmen**“) im Wege der sog. „**Eignungsleihe**“ in Anspruch nehmen.
- Als „**Dritte**“ werden in diesem Vergabeverfahren sowohl „**reine Unterauftragnehmer**“ bezeichnet als auch solche Unternehmen, deren Kapazitäten ein **Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft** für die Eignungsleihe in Anspruch nimmt (sog. „**eignungsverleihendes Unternehmen**“) sowie Unternehmen, bei denen beide Voraussetzungen (eignungsverleihendes Unternehmen als Unterauftragnehmer) gleichzeitig gegeben sind (sog. „**eignungsverleihende Unterauftragnehmer**“).
- Der Bieter / die Bietergemeinschaft, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt wird, wird als „**Zuschlagsempfänger**“ oder „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- **Angebote** in einem Verhandlungsverfahren dient als Oberbegriff; darunter zu verstehen sind (indikative) Erstangebote, etwaige weitere Angebote (Folgeangebote) und auch endgültige Angebote.

5. Basisdaten

Identifikationsnummer	CXP4Y1AMUSF
Projekt	EU-weite Ausschreibung (eForms-GDK-2.1.0)
Art der Ausschreibung	Liefer- Dienstleistung
Verfahrensart	VgV – Nicht offenes Verfahren
Ausgewählter Formularsatz	[für dieses Vergabeverfahren nicht relevant]
Vergabenummer	AOK004_ Schließ-_ Zutrittskontrollsystems_0006
Kurzbezeichnung	Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung eines flächendeckenden vernetzten Schließ-/Zutrittskontrollsystems für die AOK Bayern (Rahmenvereinbarung)

5.1. Zugang zu den Teilnahme-/Vergabeunterlagen und zu Antworten auf Bieterfragen (Kommunikation)

- ☒ Anonymer Zugang (Keine Registrierung erforderlich)
- ☐ Kein anonymer Zugang (Registrierung erforderlich)
- ☐ Unternehmen automatisch freischalten

5.2. E-Mail Benachrichtigung sobald ein Unternehmen am Verfahren teilnimmt

- ☐ (falls hier angekreuzt, erfolgt eine Information an den Auftraggeber)

Sprache, in der die Bekanntmachung erfasst und an das Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelt wird:

DE (Deutsch)

6. Verfahrensangaben

6.1. Adressen / Auftraggeber

6.1.1. Auftraggeber

6.1.1.1. Adresse des Auftraggebers

Offizielle Bezeichnung	AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Nationale Identifikationsnummer (Leitweg-ID z.B.: 991-1234512345-06)	DE811695320
Hauptadresse (URL)	www.aok.de/bayern
Adresse des Beschafferprofils (URL)	
Postanschrift	Carl-Wery-Straße 28
Postleitzahl	81739
Ort	München
Land	Deutschland
NUTS Code	DE212
Kontaktstelle	Vergabestelle AOK Bayern
E-Mail	vergabestelle1@by.aok.de
Telefon	+49 89627302977
beBPO-Postfach	Bereich_Recht_EGVP@by.aok.de

6.1.1.2. Angaben zum Auftraggeber

Art des Auftraggebers:

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☒ Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene

Haupttätigkeit des öffentlichen Auftraggebers:

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☒ Gesundheit

6.1.1.3. Gemeinsame Beschaffung

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle erworben

☐ Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung

6.1.2. Beschaffungsdienstleisters

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☒ kein Beschaffungsdienstleister

☐ folgende Stelle

--

6.1.3. Weitere Auskünfte

☒ oben genannte Stelle (ausschließlich über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform)

6.1.4. Rechtsbehelfsverfahren / Nachprüfungsverfahren

6.1.4.1. Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

☒ In Deutschland existiert keine Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

6.1.4.2. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung	Bundeskartellamt - Vergabekammern des Bundes
------------------------	--

Nationale Identifikations-nummer	N.N.
Hauptadresse (URL)	https://www.bundeskartellamt.de/DE/Vergaberecht/vergaberecht_node.html
Postanschrift	Kaiser-Friedrich-Straße 16
Postleitzahl	53113
Ort	Bonn
Land	Deutschland
NUTS-Code	DEA22
Kontaktstelle	/
E-Mail	vk@bundeskartellamt.bund.de
Telefon	+49 228 9499-0
Fax	+49 228 9499-163

6.1.4.3. Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

- ☒ Keine Stelle für Schlichtungsverfahren (ab Erreichen des EU-Schwellenwerts)
- ☐ folgende Stelle (unterhalb des EU-Schwellenwertes)

6.2. Auftragsgegenstand

6.2.1. Klassifikation des Auftrags

(durch den Auftraggeber muss der Haupt-CPV-Code eingetragen werden; weitere CPV-Codes nur, soweit solche in Betracht kommen)

Art des Auftrags	Liefer- und Dienstleistungen
Haupt-CPV-Code	44521120-5 – Elektronisches Sicherheitsschloss
Weitere CPV-Codes	44520000-1 – Schlösser, Schlüssel und Scharbiere 35121300-1 – Sicherheitsbeschläge

6.2.2. Umfang der Beschaffung

6.2.2.1. Kurze Beschreibung

Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung eines flächendeckenden vernetzten Schließ-/Zutrittskontrollsystems für die AOK Bayern (Rahmenvereinbarung)

6.2.2.2. Beschreibung der Beschaffung (Art und Umfang der Dienstleistung bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)

Der Auftraggeber unterhält rund 200 Standorte in Bayern und betreibt derzeit eine heterogene Zutrittsinfrastruktur mit elektronischen und mechanischen Schließsystemen verschiedener Hersteller. Insgesamt sind ca. 2.267 Türen mit elektronischen Zutrittssystemen ausgestattet. Die Bestandslandschaft umfasst Gebäude unterschiedlicher Baujahre und technischer Ausstattungsstandards sowie unterschiedliche Betriebs- und Verwaltungsmodelle, von zentral administrierten Systemen bis hin zu nicht vernetzten Stand-alone-Lösungen. Zahlreiche Bestandsanlagen haben das Ende ihres wirtschaftlichen Lebenszyklus erreicht oder können nur noch eingeschränkt gewartet und erweitert werden.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen, sicheren und standortübergreifenden Zutritts- und Berechtigungsmanagements verfolgt der Auftraggeber das Ziel, die bestehende Systemlandschaft schrittweise auf eine zentrale, einheitlich administrierbare Zutrittsplattform zu konsolidieren. Jeder Mitarbeitende soll – entsprechend seiner Berechtigungen – mit einem einzigen Zutrittsmedium an allen freigegebenen Standorten Zugang erhalten. Dabei sind die besonderen Anforderungen an Verfügbarkeit, Resilienz, Nachvollziehbarkeit, Business Continuity sowie die physische und organisatorische Sicherheit innerhalb einer KRITIS-relevanten Umgebung zu berücksichtigen.

Grundlage der Zielarchitektur bildet die bereits produktiv eingesetzte Zutrittsmanagementplattform SALTO SPACE, einschließlich des virtuellen Netzwerks (SALTO Virtual Network – SVN) des Herstellers SALTO Systems, S.L. (im Folgenden SALTO) einschließlich der zugehörigen Systemarchitektur. Diese wird derzeit an mehreren Standorten für rund 890 Türen und 3.800 Nutzerinnen und Nutzer eingesetzt und verfügt

über die erforderlichen Funktionen zur zentralen Administration, Rechte- und Berechtigungsverwaltung, Ereignis- und Alarmverarbeitung sowie zur standortübergreifenden Skalierung.

Ziel der gegenständlichen Beschaffung ist die Ausstattung der von dem Auftraggeber genutzten Gebäude mit an den Zugängen anzubringender Hardware passend zur SPACE-Softwareumgebung des Herstellers SALTO für die Schaffung eines flächendeckenden einheitlichen elektronischen Schließ- und Zutrittskontrollsystems, das die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**) genannten zwingend erforderlichen technischen, betrieblichen, sicherheitsbezogenen sowie wirtschaftlichen und skalierungsbezogenen Anforderungen erfüllt.

Gegenstand der hiesigen Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit drei Rahmenvertragspartnern auf Auftragnehmerseite über die Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme, Dokumentation und Instandhaltung eines flächendeckenden elektronischen Schließ- und Zutrittskontrollsystems auf Basis der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**) festgelegten Anforderungen. Die Leistungen umfassen insbesondere die Lieferung und Installation von Online- und Offline-Zutrittskomponenten, Beschlägen, Zylindern, Lesern, Steuerungen, Verteilerschränken, Netzteilen, Schlosskomponenten sowie sämtlicher für den Betrieb erforderlicher Hard- und Softwarekomponenten einschließlich digitaler Dokumentation.

Der Auftraggeber vergibt hierzu eine Rahmenvereinbarung an drei Rahmenvertragspartner auf Auftragnehmerseite. Der in diesem Vergabeverfahren bestplatzierte Rahmenvertragspartner erhält im Wege des sog. Initialabrufs unmittelbar mit der Zuschlagserteilung die gegenständlichen Leistungen für die Standorte im regionalen Bereich Süd (sog. „Initialabruf“ oder „erster Einzelvertrag“).

Weitere Rahmenvertragspartner der Rahmenvereinbarung werden der Zweit- und Drittplatzierte im gegenständlichen Vergabeverfahren.

Sollten weniger als drei Bieter ein wertbares Angebot abgeben, behält sich der Auftraggeber vor, die Rahmenvereinbarung auch mit weniger Rahmenvertragspartnern abzuschließen.

Wenn die Türen der Standorte in den regionalen Bereichen Ost und Nord sowie des BIZ soweit fertig gutachterlich ausgewertet sind, dass hierfür Leistungsverzeichnisse erstellt und die Rahmenvertragspartner ihre diesbezüglichen Angebote belastbar kalkulieren können, führt der Auftraggeber unter allen Rahmenvertragspartnern auf Auftragnehmerseite „Mini-Wettbewerbe“ durch, in denen ganze regionale Bereiche oder, je nach Clusterung des Auftraggebers, Teile davon vergeben werden.

Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Standorte ergibt sich aus den jeweiligen Einzelabrufen. Hierfür stellt der Auftraggeber standortspezifische Leistungsverzeichnisse, Türlisten, technische Anforderungen, Brandschutz- und Zulassungsvorgaben, Installationsbedingungen, Zieltermine sowie standortbezogene Sicherheitsanforderungen zur Verfügung.

Für weitergehende Ausführungen wird auf die nachfolgenden Unterlagen verwiesen:

- **Leistungsbeschreibung [Anlage 802]**
- **Vertrag [Anlage 906]**

6.2.2.3. Umfang der Auftragsvergabe

Geschätzter Wert (ohne MwSt.) Rahmenvereinbarung	3.500.000 EUR (netto)
Geschätzter Wert (ohne MwSt.) Initialabruf	1.000.000 EUR (netto)

6.2.2.4. Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☐ Beginn/Ende

Beginn	
--------	--

Ende	
------	--

☒ Laufzeit in Jahren

2

☐ Laufzeit in Monaten

--

☐ Laufzeit in Tagen

--

☐ Laufzeit in Wochen

--

☐ Unbegrenzt

Mögliche Vertragsverlängerungen:

☒ Dieser Auftrag kann verlängert werden

Beschreibung der Verlängerungen

Die Rahmenvereinbarung läuft zunächst für zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung (Grundlaufzeit). Die Rahmenvereinbarung verlängert sich jeweils um 12 weitere Monate, wenn nicht der Auftraggeber bis spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit dem oder den Rahmenvertragspartnern in Textform mitteilt, dass sie die jeweilige automatische Verlängerungsoption nicht in Anspruch nimmt. Maximal zwei Verlängerungen sind möglich.

Maximale Verlängerungen:

Die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung (inklusive Verlängerung) beträgt vier (4) Jahre.

6.2.3. Erfüllungsort(e)

6.2.3.1. Erfüllungsort(e)

Beschränkungen	/
Postanschrift	Carl-Wery-Straße 28
Postleitzahl	81739
Ort	München
Land	Deutschland
NUTS Code (Suchmaschine für NUTS-Codes - nutscode.de)	DE212
Ergänzende / Abweichende Angaben zum Erfüllungsort	

6.2.4. Zuschlagskriterien

Bewertung:

- ☒ Bewertung erfolgt über prozentual gewichtete Kriterien

Art des (Zuschlags-)Kriteriums:

- ☒ Qualität(-Kriterium)

Bezeichnung des Kriteriums	Ausführungskonzept
Beschreibung des Kriteriums	Bewertet wird ein von dem Bieter einzureichendes auftragsbezogenes Ausführungskonzept.

	In dem auftragsbezogenen Ausführungskonzept hat der Bieter zu jedem Unterkriterium anhand konkreter zukünftiger Maßnahmen darzustellen, wie er im Falle der Auftragserteilung an ihn, die Leistungen konkret ausführen wird, um das jeweils genannte Ziel bestmöglich zu erreichen. Das Ausführungskonzept wird anhand der nachfolgenden beiden Unterkriterien bewertet. Unterkriterium 1: Service- und Supportkonzept (0 bis 5 Bewertungspunkte) Der Bieter hat mit seinem Angebot ein auftragsbezogenes Service- und Supportkonzept vorzulegen. In dem Service- und Supportkonzept ist darzustellen, wie der Bieter im Falle der Auftragserteilung an ihn die Service-, Support- und Instandhaltungsleistungen für das zu liefernde Schließ- und Zutrittskontrollsystem organisatorisch, personell und technisch ausgestalten wird, um das Ziel der Sicherstellung einer dauerhaft hohen Verfügbarkeit, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit des elektronischen Schließ- und Zutrittskontrollsystems über die gesamte Vertragslaufzeit bei gleichzeitig möglichst kurzen Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sowie einem möglichst geringen organisatorischen Aufwand für den Auftraggeber bestmöglich zu erreichen. In dem Service- und Supportkonzept darzustellende Aspekte: • Organisation des Service- und Supports einschließlich Ansprechpartner- und Eskalationsstruktur,
--	---

	• Vorgehen bei Störungsmeldungen und Supportanfragen, Dokumentation, Reporting • Maßnahmen zur Sicherstellung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten, • Vorgehen bei sicherheitsrelevanten Störungen und Systemausfällen, Die in diesem Unterkriterium erreichten Bewertungspunkte werden mit dem Gewichtungsfaktor 4 multipliziert. Maximal können für dieses Unterkriterium 20 qualitative Leistungspunkte erzielt werden. Unterkriterium 2: Ausführungs- und Installationskonzept (0 bis 5 Bewertungspunkte) Der Bieter hat mit seinem Angebot ein auftragsbezogenes Ausführungs- und Installationskonzept vorzulegen. In dem Ausführungs- und Installationskonzept ist darzustellen, wie der Bieter im Falle der Auftragserteilung an ihn die Montage, den Austausch, die Inbetriebnahme und die Funktionsprüfung der elektronischen Schließkomponenten organisatorisch, technisch und zeitlich durchführen wird, um das Ziel der Sicherstellung einer fachgerechten, effizienten und termingerechten Installation der Schließkomponenten bei durchgehender Gewährleistung der Gebäudesicherheit und Zutrittskontrolle während der gesamten Ausführungsphase bestmöglich sicherzustellen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Schutzfunktion von Außen- und sicherheitsrelevanten Türen während
--	---

	der Demontage, Montage und Inbetriebnahme zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und Einschränkungen des Dienstbetriebs des Auftraggebers auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben. In dem Ausführungs- und Installationskonzept darzustellende Aspekte • Vorgehensweise bei der Planung und Durchführung der Installationsarbeiten, • Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gebäudesicherheit und Zutrittskontrolle während der Demontage und Montage der Schließkomponenten, • Vorgehen bei unvorhergesehenen Störungen oder Verzögerungen während der Installationsarbeiten, • Verfahren zur Funktionsprüfung und Abnahme der installierten Komponenten. Die in diesem Unterkriterium erreichten Bewertungspunkte werden mit dem Gewichtungsfaktor 5 multipliziert. Maximal können für dieses Unterkriterium 25 qualitative Leistungspunkte erzielt werden. Unterkriterium 3: Konzept zur Projektdokumentation und Einweisung (0 bis 5 Bewertungspunkte) Der Bieter hat mit seinem Angebot ein auftragsbezogenes Konzept zur Projektdokumentation und Einweisung vorzulegen. In dem Konzept zur Projektdokumentation und Einweisung ist darzustellen, wie der Bieter die Doku-
--	--

	mentation der Planung, Installation und Inbetriebnahme des Schließ- und Zutrittskontrollsystems sowie die Einweisung der vom Auftraggeber benannten Personen durchführen wird, um das nachfolgende Ziel der Sicherstellung, dass der Auftraggeber nach Abschluss der Installation jederzeit über eine vollständige, nachvollziehbare und praxisgerechte Dokumentation des Schließ- und Zutrittskontrollsystems verfügt und die zuständigen Mitarbeitenden in die Lage versetzt werden, das System sicher, effizient und eigenständig zu bedienen, zu administrieren und im laufenden Betrieb sachgerecht zu nutzen, bestmöglich zu erreichen. In dem Konzept zur Projektdokumentation und Einweisung darzustellende Aspekte • Aufbau, Struktur und Inhalt der Projektdokumentation, • Vorgehensweise zur Dokumentation der installierten Schließkomponenten und deren Zuordnung zu den jeweiligen Türen und Zutrittsbereichen, • Maßnahmen zur Sicherstellung der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Dokumentation, • Art, Umfang und Durchführung der Einweisungen Die in diesem Unterkriterium erreichten Bewertungspunkte werden mit dem Gewichtungsfaktor 4 multipliziert. Maximal können für dieses Unterkriterium 20 qualitative Leistungspunkte erzielt werden. Das Ausführungskonzept darf einen textlichen und ggf. grafischen Umfang von maximal drei (3) DIN
--	---

	A4-Seiten je Unterkriterium nicht überschreiten. Angaben und ggf. Grafiken ab Seite 4 je Unterkriterium bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt. Eine inhaltsleere Titelseite bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. Diese Anlage ist vollständig auszufüllen und mit dem Ausführungskonzept als Teil des Angebots ausschließlich in elektronischer Form einzureichen.
	Sollte das Ausführungskonzept fehlen, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots. Eine Nachforderung wäre insoweit nicht möglich.
	Im Falle der Auftragserteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen entsprechend seines Ausführungskonzepts zu erbringen, soweit der Auftraggeber nicht ein davon abweichendes Vorgehen gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht. Die in dem Ausführungskonzept enthaltenen Angaben gelten als vereinbarte Beschaffenheit und werden vertragsgegenständlich. Das bedeutet, der Auftragnehmer ist im Falle der Auftragserteilung bei der Leistungserbringung im Rahmen eines Einzelauftrags (Initialabruf und im Mini-Wettbewerb vergebener Einzelauftrag) verpflichtet, die Leistungen gemäß seiner Angaben in dem Ausführungskonzept zu erbringen. Eine Abweichung hiervon ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Soweit das Ausführungskonzept den vorgegebenen textlichen und ggf. grafischen Umfang überschreiten sollte, kann der Auftraggeber mit Blick

	auf die im Falle der Auftragserteilung zu erbringenden Leistungen entscheiden, ob die Angaben und ggf. Grafiken, die den vorgegebenen Umfang überschreiten, für die Leistungserbringung gelten sollen. HINWEIS: Maximal können für das Zuschlagskriterium „Ausführungskonzept“ insgesamt 65 qualitative Leistungspunkte erzielt werden.
Art der Gewichtung (durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)	☐ Fester Wert (insgesamt) ☐ Fester Wert (pro Einheit) ☒ Gewichtung ☐ Höchstanzahl erfolgreicher Angebote ☐ Mindestpunktzahl
Gewichtung (bspw. in Prozent)	65,0 %

☒ Preis(-Kriterium)

Bezeichnung des Kriteriums	Angebotspreis (brutto)
Beschreibung des Kriteriums	Wertungsrelevanter Preis (P) = Angebotspreis (brutto) gemäß Anlage 803 „Leistungsverzeichnis für den Initialabruf“
Art der Gewichtung (durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)	☐ Fester Wert (insgesamt) ☐ Fester Wert (pro Einheit) ☒ Gewichtung ☐ Höchstanzahl erfolgreicher Angebote

	☐ Mindestpunktzahl
Gewichtung (bspw. in Prozent)	35,0 %

6.2.5. Wertung der (Zuschlags-)Kriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das die **höchste Anzahl an Leistungspunkten** erreicht.

Die Bewertung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Ermittlung der **qualitativen Leistungspunkte (L)** des Angebots;
2. Ermittlung der **preislichen Leistungspunkte** über den wertungsrelevanten Preis (**P**) des Angebots;
3. Ermittlung des **wirtschaftlichsten Angebots**.

6.2.5.1. Ermittlung der qualitativen Leistungspunkte (L)

Ermittlung der qualitativen Leistungspunkte (**L**) (maximal **65 qualitative Leistungspunkte**) des Angebots: Summe der qualitativen Leistungspunkte des jeweiligen Unterkriteriums aus dem qualitativem Zuschlagskriterium „Ausführungskonzept“.

Die Bewertung der Unterkriterien des Zuschlagskriteriums „Ausführungskonzept“ erfolgt mit 0 bis 5 Bewertungspunkte nach der nachfolgenden Bewertungsmethode, wobei 5 Bewertungspunkte die bestmögliche Bewertung darstellt.

Die Punkteverteilung erfolgt im Rahmen einer vergleichenden Bewertung der Inhalte der verschiedenen Angebote jeweils wie folgt:

5 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Unterkriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten zu demselben jeweiligen Unterkriterium eine **sehr gute** Leistung erwarten.

4 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu demselben jeweiligen Unterkriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten zu demselben jeweiligen Unterkriterium eine **gute** Leistung erwarten.

3 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu demselben jeweiligen Unterkriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten zu demselben jeweiligen Unterkriterium eine **befriedigende** Leistung erwarten.

2 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu demselben jeweiligen Unterkriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten zu demselben jeweiligen Unterkriterium eine **ausreichende** Leistung erwarten.

1 Bewertungspunkt:

Die Angaben des Bieters zu demselben jeweiligen Unterkriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten zu demselben jeweiligen Unterkriterium eine **mangelhafte** Leistung erwarten.

0 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu demselben jeweiligen Unterkriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten zu demselben jeweiligen Unterkriterium eine **ungenügende** Leistung erwarten.

Soweit bei einem Unterkriterien Unter-Unterkriterien abgefragt werden, erfolgt eine Wertung aller Unter-Unterkriterien in dem jeweiligen Unterkriterium in der Gesamtschau.

6.2.5.2. Ermittlung der preislichen Leistungspunkte über den wertungsrelevanten Preis (P)

Der **wertungsrelevante Preis (P)** ist der **Angebotspreis (brutto)** entsprechend der **Anlage 803 „Leistungsverzeichnis für den Initialabruf“**. Maximal kann ein Bieter **35**

preisliche Leistungspunkte erzielen. Die erzielten preislichen Leistungspunkte werden mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Für den kalkulatorischen Angebotspreis (brutto) werden folgende preisliche Leistungspunkte vergeben:

Preisliche Leistungspunkte des Bieters **XY** =

35 preisliche Leistungspunkte **x**

(kalkulatorischer Angebotspreis (brutto) des günstigsten Angebots in EUR /

kalkulatorischer Angebotspreis (brutto) des Bieters **XY** in EUR)

x steht für Multiplikation

/ steht für Division

XY ist die Variable für den jeweiligen Bieter

Der Bieter hat zur Ermittlung des wertungsrelevanten Preises das Leistungsverzeichnis vorzugsweise im GAEB-Format (.d83;.x83) ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen. Daneben kann er das Leistungsverzeichnis im PDF-Format ausgefüllt mit dem Angebot einreichen.

Hat der Bieter das Leistungsverzeichnis weder im GAEB-Format (.d83;.x83) noch im PDF-Format mit seinem Angebot eingereicht, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots. Eine Nachforderung ist insoweit nicht möglich.

6.2.5.3. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter, dessen Angebot das wirtschaftlichste Angebot ist.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das die **höchste Anzahl an Leistungspunkten** erreicht.

Insgesamt sind maximal **100 Leistungspunkte** zu erreichen (65 qualitative Leistungspunkte und 35 preisliche Leistungspunkte).

Bei Angeboten, bei denen die erreichte Anzahl an Leistungspunkten identisch ist, entscheidet das Los unter indirekter notarieller Beteiligung darüber, welches Angebot den Zuschlag erhält.

6.2.6. Weitere Informationen

6.2.6.1. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

- ☐ Die Auftragsvergabe wird zumindest teilweise aus Mitteln der Europäischen Union finanziert

6.2.6.2. Angaben zu KMU

(Der Auftraggeber kreuzt hier nur dann an, wenn der gegenständliche Auftrag auch für Freiberufler, Selbständige oder Start-Ups besonders geeignet ist. Durch den Auftraggeber muss in diesem Fall nur eines der drei Kästchen angekreuzt werden)

- ☐ Diese Auftragsvergabe ist auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geeignet
- ☐ Freiberufler
- ☐ Selbständige
- ☐ Start-Ups
- ☐ sonstige KMU

6.2.6.3. Angaben zu Optionen

Der Erwerber (Auftraggeber) behält sich das Recht vor, zusätzliche Käufe vom Auftragnehmer zu tätigen, wie hier beschrieben

Ja, unter Beachtung von § 132 GWB.

6.2.6.4. Zusätzliche Angaben

--

6.3. Verfahren

6.3.1. Verfahrensart

6.3.1.1. Verfahrensart

Verfahrensart	Nicht offenes Verfahren
---------------	-------------------------

- ☐ Beschleunigtes Verfahren

Begründung für ein beschleunigtes Verfahren

--

6.3.1.2. Die wichtigsten Merkmale des Verfahrens

Die wichtigsten Merkmale des Verfahrens	
---	--

6.3.1.3. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

- ☐ Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen

6.3.2. Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren

6.3.2.1. Angaben zur Rahmenvereinbarung

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

- ☐ Entfällt
- ☒ Rahmenvereinbarung, teilweise mit erneutem Aufruf zum Wettbewerb, teilweise ohne erneutem Aufruf zum Wettbewerb
- ☐ Rahmenvereinbarung mit erneutem Aufruf zum Wettbewerb

- ☐ Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb

Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier (4) Jahre übersteigt

Geplante Höchstzahl an Beteiligten an der Rahmenvereinbarung	4 (ein Auftraggeber und drei Rahmenvertragspartner auf Auftragnehmerseite)
Geschätzter Höchstwert der Rahmenvereinbarungen in diesem Verfahren (Summe)	Das maximale Auftragsvolumen (Höchstwert) (netto) der Rahmenvereinbarung beträgt 6.000.000 EUR (netto). Das maximale Auftragsvolumen (netto) ist der Höchstwert für alle aus der Rahmenvereinbarung von der Auftraggeberin in Summe einseitig beauftragten Leistungen, zu deren Erbringung die Rahmenvertragspartner je nach Einzelabruf verpflichtet sind. Beauftragte Leistungen sind - diejenigen Leistungen, die unmittelbar mit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung ohne gesonderte Einzelauftragsvereinbarung von dem Auftraggeber bei dem Auftragnehmer beauftragt werden („Initialabruf“); - diejenigen Leistungen, die die Auftraggeberin durch Einzelabrufe während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung, das heißt während der maximalen Laufzeit der Rahmenvereinbarung inklusive aller Verlängerungen, einseitig von den Rahmenvertragspartnern abrufen darf. Ist der Höchstwert (netto) der Rahmenvereinbarung erreicht, darf die Auftraggeberin von den

	Rahmenvertragspartnern über diesen Höchstwert (netto) hinaus einseitig keine Leistungen mehr abrufen und die Rahmenvertragspartner dürfen keine Abrufe mehr annehmen oder ausführen. Die Rahmenvertragspartner sind ab dem Erreichen des Höchstwerts nicht mehr verpflichtet, Leistungen zu erbringen. Die Rahmenvereinbarung endet mit Erreichen des Höchstwerts (netto) automatisch. Unabhängig von dem Vorstehenden bleibt es der Auftraggeberin und den Rahmenvertragspartnern unbenommen, vor Erreichen des maximalen Auftragsvolumens (Höchstwert) (netto) in den Grenzen des § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im allseitigen Einvernehmen Änderungen an der Rahmenvereinbarung zu vereinbaren. Die Rahmenvereinbarung endet dann gemäß dem zwischen Auftraggeber und den Rahmenvertragspartnern allseitig Vereinbarten. Das maximale Auftragsvolumen (Höchstwert) (netto) für den Initialabruf beträgt 1.200.000 EUR (netto).
--	---

6.3.2.2. Angaben zum dynamischen Beschaffungssystem

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

- ☐ Dynamisches Beschaffungssystem, auch von den nicht in dieser Bekanntmachung aufgeführten Beschaffern zu verwenden
- ☐ Dynamisches Beschaffungssystem, ausschließlich von den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Beschaffern zu verwenden
- ☒ Entfällt

6.3.2.3. Angaben zur elektronischen Auktion

- ☐ Es wird eine elektronische Auktion verwendet

6.3.3. Angaben zur Wiederkehr von Aufträgen

- ☐ Es handelt sich um die Vergabe wiederkehrender Aufträge

Beschreibung

6.3.4. Strategische Auftragsvergabe

6.3.4.1. Strategische Auftragsvergabe

- ☐ Verringerung der Auswirkung auf die Umwelt

Beschreibung

- ☐ Innovative Beschaffung

Beschreibung

- ☐ Erfüllung sozialer Zielsetzung

- ☐ Barrierefreiheit

Beschreibung

6.3.4.2. Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

- ☐ Die Auftragsvergabe fällt in den Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG

6.3.4.3. Energieeffizienz-Richtlinie

- ☐ Die Energieeffizienz-Richtlinie (EED) findet Anwendung.

6.3.5. Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

- ☒ Einzelabrufe/Einzelaufträge/Bestellungen werden elektronisch erteilt
- ☒ Zahlungen werden elektronisch geleistet

Elektronische Rechnungsstellung: **Erforderlich**

6.3.6. Auftragsunterlagen

Sprache in der die Auftragsunterlagen offiziell verfügbar sind	Deutsch
---	----------------

6.3.7. Sonstiges / Weitere Angaben

6.3.7.1. Kommunikationskanal

- ☐ Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind.

Bezeichnung des Kommunikationskanals

In der **Anlage 101** finden die interessierten Wirtschaftsteilnehmer notwendige Informationen zur Nutzung der E-Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP).

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Erklärungen in den Bewerber- / Bieterbereich der E-Vergabeplattform eingestellt werden. Dieser Bewerber-/ Bieterbereich wird für die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen genutzt.

Die Vergabeunterlagen sind zu finden unter (URL):

<https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXP4Y1AMUSF>

6.3.7.2. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen

Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

§ 160 Abs. 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Gemäß § 134 Abs. 1 GWB haben öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für

Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Gemäß § 134 Abs. 2 GWB darf ein Vertrag erst zehn (10) Kalendertage nach Absendung (per Telefax, E-Mail oder elektronisch über die E-Vergabepattform) der Information nach 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

Gemäß § 135 Abs. 1 GWB ist ein öffentlicher Auftrag von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 GWB verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

Gemäß § 135 Abs. 2 GWB kann die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

6.3.7.3. Weitere Angaben

6.3.7.4. Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer	
-----------------------	--

6.3.7.5. Zusätzliche Informationen

1. Bewerber- / Bietergemeinschaft

Im Falle der Bildung einer Bewerber- / Bietergemeinschaft, hat diese mit dem Teilnahmeantrag eine von dem vertretungsberechtigten Mitglied der Bewerber - / Bietergemeinschaft (1. Mitglied der Bewerber- / Bietergemeinschaft) unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und das für das Vergabeverfahren und die Durchführung des Vertrages vertretungsberechtigte Mitglied bezeichnet ist,
- dass das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerber- / Bietergemeinschaft die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft aus allen Mitgliedern im Auftragsfall erklärt ist, und
- dass alle Mitglieder der Bewerber- / Bietergemeinschaft und (im Auftragsfall) der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

Die rechtlichen Anforderungen an die Bildung von Bewerber- / Bietergemeinschaften sind einzuhalten. Außerdem hat die Bewerber- / Bietergemeinschaft die Rechtsform anzugeben, die sie für die Erfüllung des Auftrages annehmen wird.

Die Bewerber- / Bietergemeinschaft hat für diese Erklärung die **Anlage 202 „Bewerber- _Bietergemeinschaft“** zu verwenden.

Die Anlage ist von dem vertretungsberechtigten Mitglied der Bewerber- / Bietergemeinschaft als Bestandteil des Teilnahmeantrags ausgefüllt einzureichen.

2. Eignungsleihe

Beabsichtigt der **Bewerber / die Bewerbergemeinschaft** im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit oder Fachkunde die Kapazitäten **anderer Unternehmen** (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) in Anspruch zu nehmen, muss der **Bewerber / die Bewerbergemeinschaft** in dem Teilnahmeantrag **Art und Umfang** der

Inanspruchnahme angeben, diese anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) benennen und nachweisen, dass ihm / ihr die für den Auftrag erforderlichen Mittel dieser Unternehmen tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem der Bewerber / die Bewerbergemeinschaft beispielsweise eine entsprechende **vergaberechtliche Verpflichtungserklärung [Anlage 214]** dieser anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) im Sinne des § 47 VgV vorlegt.

Unter „andere Unternehmen“ sind alle Unternehmen zu verstehen, die mit dem Bewerber / der Bewerbergemeinschaft rechtlich nicht identisch sind. Das betrifft auch konzernverbundene Unternehmen.

Zum gleichen Zeitpunkt hat der **Bewerber / die Bewerbergemeinschaft** die in diesen Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen (**Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise**) zum Beleg der Erfüllung der entsprechenden Eignungskriterien, hinsichtlich derer die Inanspruchnahme der Kapazitäten der anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) erfolgt, für diese anderen Unternehmen, sowie für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bezogen auf diese anderen Unternehmen vorzulegen.

Ein **Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft** kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Nimmt ein **Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft** die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so ist dies nur zulässig, soweit mit dem Teilnahmeantrag eine **gemeinsame Haftung** des **Bewerbers / der Bewerbergemeinschaft** und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe erklärt wird.

Der **Bewerber / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft** hat die **Anlage 204 „Eignungsleihe“** auszufüllen und als Bestandteil des Teilnahmeantrags einzureichen.

3. Ausschlussgründe:

Zwingende Ausschlussgründe des § 123 Abs. 1 bis 3 GWB:

Eigenerklärung (gemäß § 123 Abs. 1 bis 3 GWB), dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt, oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist, jeweils wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung

Eigenerklärung, dass das Unternehmen seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 GWB).

Fakultative Ausschlussgründe des § 124 GWB:

Eigenerklärung (gemäß § 124 GWB), dass

- das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen nicht verstoßen hat,
- das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, und sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- kein öffentlicher Auftraggeber auf geeignete Weise nachweisen kann, dass das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- das Unternehmen nicht mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
- keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war,
- das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags nicht er-

hebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen hat, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadensersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben,

- das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- das Unternehmen nicht
 - versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Falls eine oder mehrere der oben aufgeführten Ausschlussgründe grundsätzlich erfüllt sind, hat das Unternehmen diejenigen Ausschlussgründe konkret zu benennen und außerdem Gründe darzulegen (wie beispielsweise Darlegung einer abgegebenen Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen oder Darlegung von Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB), warum er dennoch als geeignet anzusehen ist.

Der **Bewerber**, **jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft** und **jeder eignungsverleihende Unterauftragnehmer** hat für diese Erklärung die **Anlage 201 „Ausschlussgründe“** zu verwenden. Der **Bewerber** / das **vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft** hat diese Anlage(n) ausgefüllt als Bestandteil des Teilnahmeantrags einzureichen.

Vor der Zuschlagserteilung überprüft der Auftraggeber, ob Gründe für den Ausschluss des **Unterauftragnehmers** vorliegen (§ 36 Abs. 5 VgV). Dem Bieter / der Bietergemeinschaft wird es freigestellt, bereits bei Abgabe des Angebots die Erklärung der Anlage 201 „Ausschlussgründe“ für den **Unterauftragnehmer** einzureichen. Die Einreichung der Anlage 201 „Ausschlussgründe“ für den Unterauftragnehmer bei Abgabe des Angebots ist keine verbindliche Vorgabe.

6.4. Teilnahmeanträge / Angebote

6.4.1. Anforderungen an Teilnahmeanträge / Angebote

6.4.1.1. Übermittlung der Teilnahmeanträge / Angebote

Zugelassene Wege der Übermittlung

- ☒ Elektronische über diese E-Vergabepattform:
<https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXP4Y1AMUSE>

6.4.1.2. Anforderungen an die Form der elektronischen Übermittlung

- ☒ Textform
- ☐ Fortgeschrittene elektronische Signatur (**freiwillig**)
- ☐ Qualifizierte elektronische Signatur (**freiwillig**)

6.4.1.3. Eingabemöglichkeit für Preise innerhalb des Bietertools

- ☒ Die Eingabemöglichkeit für Unternehmen direkt im Bietertool sperren, so dass derartige Informationen ausschließlich in den entsprechenden Angebotsdokumenten angegeben werden können

6.4.1.4. Sprache(n), in der (denen) Teilnahmeanträge / Angebote eingereicht werden können

Erlaubte Sprache	Deutsch
------------------	---------

6.4.1.5. Varianten / Alternativangebote

- ☐ Varianten / Alternativangebote (Nebenangebote) sind zulässig

- ☒ Varianten / Alternativangebote (Nebenangebote) sind **nicht** zulässig

6.4.1.6. Elektronische Kataloge

Die Abgabe elektronischer Kataloge ist	☐ Erforderlich ☒ <u>Nicht</u> zulässig ☐ Zulässig
--	--

6.4.1.7. Mehrere Angebote pro Bieter

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen	☐ Erforderlich ☒ <u>Nicht</u> zulässig ☐ Zulässig
---	--

6.4.2. Verwaltungsangaben

6.4.2.1. Bindefrist

Dauer	60
Art der Dauer	☐ Jahre ☐ Monate ☒ (Kalender-)Tage ☐ Wochen

6.4.2.2. Nachforderung

Angabe zu fehlenden Unterlagen

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

- ☒ Eine Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist teilweise ausgeschlossen.

Weitere Informationen

Mit dem zuvor stehenden Satz „Eine Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist teilweise ausgeschlossen.“ ist gemeint, dass der Auftraggeber bestimmte „fehlende Bieterunterlagen“ (gemeint sind auch bestimmte fehlende Bewerberunterlagen) nicht nachfordern wird, wenn diese mit dem Teilnahmeantrag bzw. mit dem jeweiligen Angebot gefordert worden sind und fehlen.

Und zwar inhaltlich fehlerhafte Unterlagen und fehlende / unvollständige unternehmensbezogene Unterlagen, die die Bewertung der Teilnahmeanträge anhand der Auswahlkriterien (§ 51 VgV) betreffen, fehlende / unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, sowie fehlende Produktangaben, werden nicht nachgefordert.

Dies bedeutet auch:

Der öffentliche Auftraggeber kann Bewerber und Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende oder unvollständige unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen oder zu vervollständigen oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (vgl. § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV).

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 56 Abs. 3

VgV).

Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen (§ 56 Abs. 4 VgV).

6.5. Bedingungen

6.5.1. Ausschlussgründe

6.5.1.1. Ort der Angabe der Ausschlussgründe

Ort der Angabe der Ausschlussgründe	☒ Auftragsunterlagen
	☒ (EU-Auftrags-)Bekanntmachung

6.5.1.2. Auswahl der Ausschlussgründe

Auswahl der Ausschlussgründe	Beschreibung
☐ Rein nationale Ausschlussgründe	
☒ Mit Insolvenz vergleichbares Verfahren	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn über das Vermögen des Unternehmens ein der Insolvenz vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 Var. 3, 4 GWB).

☑ Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Bestechung	Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach • § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen) (§ 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB), • § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung) (§ 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB), • den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete) (§ 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB), • Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) (§ 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB).
--	--

☒ Bildung krimineller Vereinigungen	Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach • § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 3 GWB).
☒ Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn • der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB).
☒ Verstöße gegen umweltrechtliche Verpflichtungen	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn • das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende

	umweltrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 GWB).
☒ Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach • § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche) (§ 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB), und • § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB).
☒ Betrug oder Subventionsbetrug	Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach • § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der

	Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB), und • § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden (§ 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB).
☒ Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit oder Ausbeutung	Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach • den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) (§ 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB).
☒ Zahlungsunfähigkeit	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn • das Unternehmen zahlungsunfähig ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 GWB).

☒ Verstöße gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 GWB).
☒ Insolvenz	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 GWB).
☒ Täuschung oder unzulässige Beeinflussung des Vergabeverfahrens	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn - das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB), oder - das Unternehmen - versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in

	unzulässiger Weise zu beeinflussen, ○ versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder ○ fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 GWB).
☒ Interessenkonflikt	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn • ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB).
☒ Wettbewerbsverzerrung wegen Vorbefassung	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn • eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert,

	dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann (§ 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB).
☒ Schwere Verfehlung	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn • der öffentliche Auftraggeber auf geeignete Weise nachweisen kann, dass das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Abs. 3 GWB ist entsprechend anzuwenden (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB).
☒ Mangelhafte Erfüllung eines früheren öffentlichen Auftrags	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn • das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen hat, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadensersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB).

☒ Verstöße gegen sozialrechtliche Verpflichtungen	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende sozialrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 GWB).
☒ Verstöße gegen Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen	Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn (1.) das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder (2.) die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 Alt. 3, Nr. 2 GWB).
☒ Einstellen der beruflichen Tätigkeit	Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 Var. 5, 6 GWB).
☒ Verstöße gegen	Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der

Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Abgaben	Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn • (1.) das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Abgaben nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder • (2.) die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 Alt. 1, 2, Nr. 2 GWB).
☒ Bildung terroristischer Vereinigungen	Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach • § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 GWB).

6.5.2. Begrenzung der Bieter

- ☒ Das Verfahren wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt. In jeder Phase können einige Teilnehmer ausgeschlossen werden

Mindestzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber	5
---	----------

- ☒ Es gibt eine Höchstzahl von Bewerbern, die für die zweite Phase des Verfahrens eingeladen werden

Höchstzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber	8
--	----------

6.5.3. Teilnahmebedingungen

6.5.3.1. Eignungskriterien / Ausschreibungsbedingungen

- ☒ Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Art des Kriteriums	Allgemeiner Jahresumsatz
Beschreibung des Kriteriums	Der Bewerber / die Bewerbergemeinschaft erklärt, dass das Unternehmen des Bewerbers / der Bewerbergemeinschaft in jedem der letzten drei (3) abgeschlossenen Geschäftsjahre (2023, 2024 und 2025) je einen Jahresumsatz (gesamt) in Höhe von mindestens 1.000.000,- EUR (netto) pro Geschäftsjahr (Mindestanforderung) erwirtschaftet hat. Aussichtreiche Bewerber / Bewerbergemeinschaften, vertreten durch das in der Anlage 202 benannte vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft, weisen auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers mittels Beleg (Fremderklärung) des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers über den Gesamtumsatz für die letzten drei (3) abgeschlossenen Geschäftsjahre ihre Angaben entsprechend nach, sofern entsprechende Angaben

	verfügbar sind. „Sofern entsprechende Angaben verfügbar sind“ meint, dass Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) von dem Steuerberater oder dem Wirtschaftsprüfer für die letzten drei (3) abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen sind, soweit diese vorliegen. Liegt für ein (1) Geschäftsjahr die BWA noch nicht vor, sind die BWA für ein solches Geschäftsjahr wenigstens anteilig vorzulegen, soweit sie vorliegen und vorliegen müssen. Der Steuerberater oder der Wirtschaftsprüfer des Bewerbers / der Bewerbergemeinschaft hat dem Auftraggeber in diesem Fall außerdem mitzuteilen, inwiefern BWA fehlen, warum diese fehlen und wann mit ihrem Erhalt zu rechnen ist. Etwaige dann noch ausstehende BWA sind von dem Bewerber / der Bewerbergemeinschaft, vertreten durch das in der Anlage 202 benannte vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft, dem Auftraggeber unaufgefordert während des Vergabeverfahrens über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabepattform jeweils zu übermitteln, sobald und soweit diese vorliegen. Dies gilt nur, wenn der Auftraggeber auf gesondertes Verlangen die Fremderklärung bei dem Bewerber / der Bewerbergemeinschaft angefordert hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in diesem Fall unaufgefordert etwaige noch ausstehende BWA nach der Erteilung des Zuschlags vorzulegen, sobald und soweit diese vorliegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer außerordentlich zu kündigen, wenn er feststellt, dass der Auftragnehmer als Bewerber / Bewerbergemeinschaft nicht die Mindestanforderungen an die Eignung erfüllt hat. Bei Bewerbergemeinschaften ist der Jahresumsatz (gesamt) der letzten drei (3) abgeschlossenen Geschäftsjahre (2023, 2024 und
--	---

	2025) der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft zu addieren; bei Bewerbergemeinschaften ist die jeweilige Summe des Gesamtumsatzes maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Mindestanforderungen. Der Bewerber / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft und soweit relevant der eignungsverleihende Unterauftragnehmer hat für diese Erklärung die Anlage 208 „Jahresumsatz“ zu verwenden und diese Anlage ausgefüllt als Bestandteil des Teilnahmeantrags einzureichen.
--	--

☒ Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Art des Kriteriums	Referenzen zu bestimmten Lieferungen
Beschreibung des Kriteriums	1. Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag mindestens zwei (2) geeignete unternehmensbezogene Referenzprojekte über früher ausgeführte Leistungen [Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung eines vernetzten Schließ-/Zutrittskontrollsystems] einzureichen. Der Bewerber hat je unternehmensbezogenem Referenzprojekt in Form einer Liste Folgendes anzugeben: • Name des Referenznehmers (Name des Unternehmens, welches den Referenzauftrag ausgeführt hat); • Projektbezeichnung der früher ausgeführten Leistung [Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung eines vernetzten Schließ-/Zutrittskontrollsystems] unter Angabe zu den folgenden Mindestanforderungen: Der Referenznehmer muss in dem unternehmensbezogenen Referenzprojekt:

	○ die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines vernetzten Schließ-/Zutrittskontrollsystems mit mindestens 100 vernetzte Türen (Mindestanforderung) ○ in einem zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 6 Monaten erbracht haben (Mindestanforderung) • Rolle des Referenznehmers in dem unternehmensbezogenen Referenzprojekt (ausführender Auftragnehmer; ausführendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft; ausführender Unterauftragnehmer); • Auftragswert (vereinbarte Vergütung – EUR (brutto)) des Referenznehmers in dem unternehmensbezogenen Referenzprojekt für die von dem Referenznehmer erbrachten Leistungen. Der Referenznehmer muss in dem unternehmensbezogenen Referenzprojekt für die von dem Referenznehmer erbrachten Leistungen mindestens einen Auftragswert (vereinbarte Vergütung – EUR (brutto)) in Höhe von mindestens 200.000 EUR (brutto) erlangt haben. (Mindestanforderung) • öffentlicher oder privater Empfänger (Auftraggeber) unter Angabe des Namens des Auftraggebers. Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, wird darauf hingewiesen, dass auch einschlägige Leistungen berücksichtigt werden, die mehr als drei (3) Jahre zurückliegen (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV); weil der Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Ablauf der Teilnahmefrist mehr als 36 Monate und 0 Tage beträgt. Dadurch soll ein ausreichender Wettbewerb sichergestellt werden, insbesondere weil die Bewerber und der Auftraggeber hierdurch dasselbe Verständnis von dem maßgeblichen Erbringungszeitraum haben.
--	--

	Kann ein Bewerber / eine Bewerbungsgemeinschaft nicht mindestens zwei (2) unternehmensbezogene Referenzprojekte angeben, die die aufgestellten (Mindest-)Anforderungen erfüllt, führt das zum Ausschluss des Teilnahmeantrags. Bei Bewerber- / Bietergemeinschaften ist in Summe mindestens zwei (2) geeignete unternehmensbezogene Referenzprojekte anzugeben; außerdem muss klar erkennbar sein, welche Leistungen in welchem Referenzprojekt welches Mitglied der Bewerber- / Bietergemeinschaft erbracht hat. Ausschließlich diejenigen unternehmensbezogenen Referenzprojekte der Mitglieder der Bewerber- / Bietergemeinschaft, die die Mindestanforderungen erfüllen, werden der Bewerber- / Bietergemeinschaft zugerechnet. 2. Ordnungsgemäße Informationen Eine Übermittlung fahrlässig oder vorsätzlich irreführender Informationen kann ausweislich § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) GWB zum Ausschluss von Vergabeverfahren durch öffentliche Auftraggeber führen. 3. Hinweis Die vorstehenden Anforderungen sind Mindestanforderungen an die unternehmensbezogenen Referenzprojekte. Der Bewerber, die Bewerbungsgemeinschaft und soweit relevant der eignungsverleihende Unterauftragnehmer hat für diese Erklärung die Anlage 206 „Unternehmensbezogene Referenzprojekte“ zu verwenden. Je unternehmensbezogenen Referenzprojekt ist ein (1) zusätzliches Projektblatt (also maximal eine (1) einseitig bedruckte DIN-A4-Seite), die Fotos sowie eine Darstellung des Referenzprojektes beinhalten, gestattet. Dieses Projektblatt ist rein informatorischer Natur. Es wird bei der Prüfung der unternehmensbezogenen Referenzprojekte nicht berücksichtigt. Sollten an anderer Stelle oder darüber hinaus unternehmensbezogene Referenzprojekte benannt
--	--

werden (zum Beispiel auch in allgemeinen Bürobroschüren, Referenzlisten oder Ähnlichem), werden diese nicht berücksichtigt.

Der **Bewerber** / das **vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft** hat diese Anlage als Bestandteil des Teilnahmeantrags ausgefüllt einzureichen.

4. Auswahlkriterien

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag **zwei (2) geeignete unternehmensbezogene Referenzprojekte** über früher ausgeführte Leistungen **[Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung eines vernetzten Schließ-/Zutrittskontrollsystems]** anzugeben.

Soweit mehr als die Mindestzahl von fünf (5) geeigneten Bewerbern einen Teilnahmeantrag eingereicht haben, wird der Auftraggeber die Auswahl der Bewerber, die als Bieter zur Angebots- und Verhandlungsphase zugelassen werden, anhand nachfolgender Auswahlkriterien vornehmen:

Die Auswahl der Bewerber erfolgt anhand der **Anzahl der vernetzten Türen des unternehmensbezogenen Referenzprojekts (1.)** und dem angegebenen **Auftragswert (vereinnahmte Vergütung – EUR (brutto)) des unternehmensbezogenen Referenzprojekts (2.)** wie folgt:

(1.) Anzahl der vernetzten Türen des unternehmensbezogenen Referenzprojekts	Punkte
>= 600 vernetzte Türen	5 Punkte
= 100 vernetzte Türen	0 Punkte

< 100 vernetzte Türen	Kein geeignetes Referenzprojekt
Soweit die Anzahl der vernetzten Türen des unternehmensbezogenen Referenzprojekts zwischen 100 und 600 liegt, werden die Punkte durch Interpolation vergeben, mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Beispiel: Bei einer Anzahl der vernetzten Türen des unternehmensbezogenen Referenzprojekts von 350 erhält der Bieter 2,50 Punkte.	
(2.) Auftragswert (vereinbarte Vergütung – EUR (brutto)) des unternehmensbezogenen Referenzprojekts	Punkte
>= 1.000.000,- EUR	5 Punkte
= 200.000,- EUR	0 Punkte
< 200.000,- EUR	Kein geeignetes Referenzprojekt
Die erzielten Punkte für die (1.) und die (2.) je unternehmensbezogenen Referenzprojekts werden addiert. Je eingereichtem unternehmensbezogenen Referenzprojekt können maximal 10,00 Punkte (5,00 + 5,00) erzielt werden. Bei maximal zwei (2) unternehmensbezogenen Referenzprojekten kann der Bewerber somit maximal 20 Punkte (2 x (5,00 + 5,00)) erzielen. Für den Fall, dass mit dem Teilnahmeantrag mehr als zwei (2) geeignete unternehmensbezogene Referenzprojekte eingereicht werden, werden die chronologisch ersten zwei (2) geeigneten unternehmensbezogenen Referenzprojekte gewertet. Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, wird darauf hingewiesen, dass auch einschlägige Leistungen berücksichtigt	

	werden, die mehr als drei (3) Jahre zurückliegen (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV).; weil der Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Ablauf der Teilnahmefrist mehr als 36 Monate und 0 Tage beträgt. Dadurch soll ein ausreichender Wettbewerb sichergestellt werden, insbesondere weil die Bewerber und der Auftraggeber hierdurch dasselbe Verständnis von dem maßgeblichen Erbringungszeitraum haben. Bei Bewerbergemeinschaften muss klar erkennbar sein, welches unternehmensbezogene Referenzprojekt welchem Mitglied der Bewerbergemeinschaft zuzuordnen ist. Ausschließlich diejenigen unternehmensbezogenen Referenzprojekte der Mitglieder, die die Mindestanforderungen erfüllen, werden der Bewerbergemeinschaft zugerechnet. Der Bewerber, die Bewerbergemeinschaft und soweit relevant der <u>eignungsverleihende</u> Unterauftragnehmer hat für diese Erklärung die Anlage 206 „Unternehmensbezogene Referenzprojekte“ zu verwenden. Der Bewerber / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft hat diese Anlage als Bestandteil des Teilnahmeantrags ausgefüllt einzureichen. Für den Fall, dass nach Auswertung der Teilnahmeanträge anhand der vorstehenden Auswahlmethode mehrere Bewerber / Bewerbergemeinschaften mit Punktgleichheit auf einem der hinteren Ränge liegen und der Auftraggeber die maximale Anzahl von acht (8) Bewerbern / Bewerbergemeinschaften zur Angebotsabgabe auffordern möchte, entscheidet das Los unter indirekter notarieller Aufsicht, welcher dieser Bewerber / welche dieser Bewerbergemeinschaften zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert wird, damit die Höchstzahl von acht (8) Bietern / Bietergemeinschaften nicht überschritten wird.
--	---

	Gibt es mehr als die Mindestzahl an Bewerbern / Bewerbergemeinschaften, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen und die einen formal ordnungsgemäßen und den Mindestanforderungen entsprechenden Teilnahmeantrag eingereicht haben, behält sich der Auftraggeber aus Gründen des Wettbewerbs vor, mehr als die geplante Mindestzahl an Bewerbern / Bewerbergemeinschaften zu der Angebots- und Verhandlungsphase zuzulassen. Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl von fünf (5) liegt, behält sich der Auftraggeber vor, das Vergabeverfahren fortzuführen, indem er die Bewerber einlädt, die über die geforderte Eignung verfügen und die aufgestellten Mindestanforderungen erfül- len (vgl. § 51 Abs. 3 Satz 2 VgV).
--	---

Gewichtung für den Zugang zur nächsten Stufe

☒ Dieses Kriterium wird für die Auswahl der Bewerber für die zweite Stufe verwendet

Art der Gewichtung:	☒ Rangfolge
	Rangfolge:
	20 (Es handelt sich hierbei um die maximal zu erreichende Punktzahl)

6.5.3.2. Finanzierung

Finanzielle Vereinbarung	
--------------------------	--

☐ Eine Garantie ist erforderlich

Beschreibung der finanziellen Sicherheit

--

6.5.3.3. Rechtsform des Bieters

- ☐ Eine bestimmte Rechtsform muss von einer Bietergruppe angenommen werden, die einen Auftrag erhält von einer Bietergemeinschaft, die den Zuschlag erhält anzunehmende Rechtsform

6.5.4. Bedingungen für den Auftrag

6.5.4.1. Bedingungen für den Auftrag

☒ Bedingungen für die Ausführung des Auftrags	1. Vertrag Über die auftragsgegenständlichen Leistungen wird ein Vertrag (= Rahmenvereinbarung) [Anlage 906] geschlossen. Der Vertrag kommt mit der Erteilung des Zuschlags über die E-Vergabeplattform zustande, einer beiderseitigen Unterzeichnung des Vertragstextes bedarf es nicht. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbestandteile mit der Sachkunde eines erfahrenen Unternehmens sorgfältig auf Widersprüche, Lücken, Fehler, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und den Auftraggeber auf solche unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dabei stimmen die Vertragsparteien überein, dass diese Verpflichtung auch bereits in dem Stadium der Vertragsanbahnung (also im Vergabeverfahren) für den interessierten Wirtschaftsteilnehmer gegolten hat. 2. Datenschutz 2.1 Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere
---	--

- zum Bereitstellen von Vergabeunterlagen;
- zur Beantwortung von Bieterfragen;
- zur Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen;
- zur Abfrage und Überprüfung der Eignung, Fachkunde und Leistungsfähigkeit;
- zum Erfüllen vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen;
- zur Aufnahme und Pflege der Bieterkartei (Fachabteilung);
- zu Dokumentationszwecken;
- zur Durchführung in der Vertrags- bzw. Bestellabwicklung;
- zu Kommunikationszwecken.

Die Datenerhebung ist notwendig zur Durchführung des Vergabeverfahrens sowie für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DS-GVO erhoben.

2.2 Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden - soweit dies erforderlich ist - weitergegeben an

- das Bundesamt für Justiz zur Einholung von Gewerbezentralregister-Auskünften gem. § 150a Gewerbeordnung
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- beauftragte externe Dienstleister (z. B. Projektsteuerer, Planungs- bzw. Ingenieurbüros, Ausschreibungsdienstleister, u. ä.)
- Teilnehmer von Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen

	• die Fachabteilung zur Prüfung der eingegangenen Angebote und Erteilung des Zuschlags • an die zuständige Nachprüfungsstelle, Vergabekammer bzw. Rechtsanwälte/ Gerichte im Falle von Rechtsstreitigkeiten. Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln. 2.3 Dauer der Speicherung Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer von Vergabeunterlagen beträgt 10 Jahre. 2.4 Betroffenenrechte Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte: a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO). b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO). c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit
--	--

	unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO. d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des/der Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung. e) Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient (Artikel 21 DS-GVO). Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann möglicherweise das Vergabeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt und / oder der Vertrag nicht abgewickelt werden. 2.5 Beschwerderecht Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet
--	--

	werden. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) Prof. Dr. Thomas Petri Wagmüllerstr. 18 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de Website: www.datenschutz-bayern.de Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: AOK Bayern – Die Gesundheitskasse Körperschaft des öffentlichen Rechts Carl-Wery-Straße 28 81739 München Telefon: +49 89627302977 E-Mail: vergabestelle1@by.aok.de Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist: Matthias Schadly Adresse Carl-Wery-Str. 28 Adresse 81739 München Telefon: +49 62730-0 E-Mail: datenschutz@by.aok.de 3. Unterauftragnehmer / Nachunternehmer Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die er / sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt, zu benennen. Der Bieter / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft hat in diesem Fall die Anlage 303
--	---

	„Unterauftragsvergabe“ vollständig auszufüllen und als Bestandteil des Angebots einzureichen. Vor Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern / den Bietergemeinschaften, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 VgV). 4. Erklärung Bezug Russland Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat für diese Eigenerklärung die Anlage 327 „Erklärung_Bezug_Russland“ zu verwenden. Der Bieter / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft hat diese Anlage ausgefüllt als Bestandteil des Angebots einzureichen.
--	--

6.5.4.2. Angaben zu geschützten Beschäftigungsverhältnissen

Die Auftragsausführung muss im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse erfolgen	☐ Ja
---	-----------------------------

	☒ Nein ☐ Noch nicht bekannt
--	---

6.5.4.3. Angaben zur reservierten Teilnahme

- ☐ Die Teilnahme ist Organisationen vorbehalten, die zur Erfüllung von **Gemeinwohlaufgaben** tätig werden und andere einschlägige Bestimmungen der Rechtsvorschriften erfüllen
- ☐ Die Teilnahme ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern, die auf die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen abzielen, vorbehalten

6.5.4.4. Angaben zur beruflichen Qualifikation

Die Namen und beruflichen Qualifikationen des zur Auftragsausführung eingesetzten Personals sind anzugeben	☐ Erforderlich für das Angebot ☐ Erforderlich für den Teilnahmeantrag ☐ Nicht erforderlich ☐ Noch nicht bekannt
--	--

6.5.4.5. Angaben zur reservierten Teilnahme

☐ Frist für die Erlangung der Sicherheitsüberprüfung	_____
---	-------

6.6. Lose

- ☒ Keine Losaufteilung
- ☐ Losaufteilung wie folgt:

7. Vergabeunterlagen

7.1. Anschreiben

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.2. Leistungsbeschreibungen

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.3. Vom Unternehmen auszufüllende Dokumente

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.4. Vertragsbedingungen

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.5. Sonstiges

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

8. Kommunikation

8.1. E-Vergabe – Weitere Informationen

In der „**Verfahrensbeschreibung DTVP**“ [Anlage 101] finden die **Bewerber / Bieter** notwendige Informationen zur Nutzung der E-Vergabeplattform.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Erklärungen in den Bewerber- und Bieterbereich der E-Vergabeplattform eingestellt werden.

Dieser Bewerber- und Bieterbereich wird für die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen genutzt. Bei dem Öffnen einer Nachricht der Vergabestelle mit Dateianhang haben die Bewerber / Bieter Folgendes zu beachten:

Bewerber / Bieter finden die Nachrichten der Vergabestelle unter der Schaltfläche „Kommunikation -> Eingang“.

Dort befindet sich eine Liste mit den auf der E-Vergabeplattform eingegangenen Nachrichten. Auf der rechten Bildschirmseite finden die Bewerber / Bieter sodann den Reiter „Aktion“. Hier werden in der Regel zwei (2) Symbole angezeigt.

- Das erste Symbol „Lupe“ öffnet die Nachricht, bei der der Bewerber / Bieter weiter unten auch die Dateianhänge sehen kann. Bewerber / Bieter wählen daher das Symbol „Lupe“ aus, um die Nachricht samt den Dateianhängen zu öffnen.
- Das zweite Symbol (Briefumschlag mit einem grünen Pfeil) dient zum direkten Beantworten der eingegangenen Nachricht. Wenn der Bewerber / Bieter dieses Symbol auswählt, werden die Dateianhänge einer Nachricht nicht angezeigt.

Es wird dringend empfohlen, sich mit den technischen Anforderungen rechtzeitig vertraut zu machen, um Probleme mit der Einreichung der Teilnahmeanträge / Angebote, beispielsweise aufgrund der Einstellungen der eigenen Firewall des Bewerbers / Bieters, zu vermeiden. Die Sicherstellung der fristgerechten Einreichung des Teilnahmeantrags / Angebots fällt in den Verantwortungsbereich des Bewerbers / Bieters.

8.2. Sonstige Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Vergabestelle und den Bewerbern / Bieter (beispielsweise ein Aufklärungsbegehren der Vergabestelle an einen Bewerber / Bieter oder die entsprechende Antwort auf ein Aufklärungsbegehren von dem jeweiligen Bewerber / Bieter an die Vergabestelle) erfolgt mittels direkter Nachricht über die Kommunikationsfunktion in dem Projektraum der E-Vergabeplattform.

8.3. Abgabe der Teilnahmeanträge / Angebote

Die Teilnahmeanträge / Angebote sind einschließlich der jeweils geforderten Unterlagen **ausschließlich in elektronischer Form** auf der E-Vergabeplattform einzureichen.

Die Teilnahmeanträge / Angebote sind wie vorgegeben zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der **Teilnahme- / Angebotsfrist** über die E-Vergabeplattform zu übermitteln. Bei elektronischer Übermittlung in Textform sind das Unternehmen und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen. Werden Anlagen mit Unterschrift versehen, genügt auch hier für die Unterschrift die **Textform** gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Eintragung von Vornamen und Nachnamen der erklärenden Person sind daher ausreichend.

Hat ein Bewerber / Bieter vor Ablauf der relevanten Frist (Teilnahmefrist / Angebotsfrist) einen Teilnahmeantrag / ein Angebot über die E-Vergabepattform hochgeladen und möchte der Bewerber / Bieter diesen Teilnahmeantrag / dieses Angebot vor Ablauf der relevanten Frist gegen einen neuen Teilnahmeantrag / ein neues Angebot austauschen, zum Teil ergänzen oder bearbeiten und / oder zurückziehen, so ist Folgendes zu beachten:

- Bereits hochgeladene Teilnahmeanträge / Angebote können aus technischen Gründen nicht um weitere Unterlagen ergänzt werden. Ebenso ist es aus technischen Gründen nicht möglich, dass bereits auf der E-Vergabepattform hochgeladene Unterlagen im Nachhinein bearbeitet werden.
- Es besteht jedoch technisch die Möglichkeit, dass der Bewerber / Bieter bis zum Fristablauf einen weiteren vollständigen Teilnahmeantrag / ein weiteres vollständiges Angebot hochlädt.

In diesem Fall sollte der Bewerber / Bieter zuvor hochgeladene Teilnahmeanträge / Angebote über die E-Vergabepattform zurückziehen.

Für den Fall, dass nach Ablauf der relevanten Frist mehrere Teilnahmeanträge / Angebote eines Bewerbers / Bieters eingegangen sind und der Bewerber / Bieter auch nicht per Nachricht über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabepattform zuvor eingegangene Teilnahmeanträge / Angebote zurückgezogen hat, bezieht der Auftraggeber in die Wertung der Teilnahmeanträge / Angebote nur den Teilnahmeantrag / das Angebot des Bewerbers / Bieters ein mit dem hinsichtlich des relevanten Fristablaufs zeitlich jüngsten Eingangsdatum (Datum und Uhrzeit), wie es die E-Vergabepattform dokumentiert hat. Zuvor eingegangene zeitlich ältere Teilnahmeanträge / Angebote desselben Bewerbers / Bieters gelten automatisch als zurückgenommen.

Die Teilnahmeanträge / Angebote müssen zwingend über die auf der E-Vergabepattform vorgesehene Funktion zur Abgabe des Teilnahmeantrags / des Angebots eingereicht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Teilnahmeanträge / Angebote verschlüsselt werden und somit kein vorfristiger Zugriff durch den Auftraggeber möglich ist. Teilnahmeanträge / Angebote die unverschlüsselt, beispielsweise über die Bieterkommunikation, eingereicht werden, müssen ausgeschlossen werden.

Eine Übermittlung der Teilnahmeanträge / der Angebote per Post, Kurier, direkt, anderweitig elektronisch (bspw. per E-Mail) oder fernschriftlich ist **nicht** zugelassen. Die Teilnahmeanträge / Angebote müssen vollständig sein. Für die Teilnahmeanträge / Angebote sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Anlagen – **in der jeweils aktuellen Version** – zu verwenden. Das Einreichen einer veralteten Version der Anlage(n) kann zum Ausschluss führen.

Bewerber / Bieter dürfen bei der Öffnung der Teilnahmeanträge / Angebote nicht anwesend sein (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 2 VgV).

8.4. Anlagen des Auftraggebers

Es sind diejenigen Anlagen zu verwenden und mit dem Teilnahmeantrag / Angebot einzureichen, welche dem **Vergabeleitfaden** beigelegt sind.

8.5. Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter hat in seinem Angebot anzugeben, wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

8.6. Wettbewerbsregister

Der Auftraggeber wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG) für aussichtsreiche Bewerber / Bieter bei Bedarf vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bewerber / Bieter gespeichert sind. Der Auftraggeber wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WRegG für die Bieter, die den Zuschlag erhalten sollen, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu denjenigen Bietern gespeichert sind

8.7. Statistische Abfragen

Zur Kontrolle der öffentlichen Vergabeverfahren und zur Überprüfung ihrer Mittelstandsförderungsmaßnahmen erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen verschiedene Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren.

Der Auftraggeber fragt daher rein informatorisch mittels der freiwillig auszufüllenden **Anlage 302 „Informatorischer Abfragebogen“** von dem Bieter / der Bietergemeinschaft ab,

- die offizielle Bezeichnung des Unternehmens;
- die nationale Identifikationsnummer des Unternehmens ;
- die Größe des Unternehmens, das heißt, ob das Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines, mittleres Unternehmen oder Großunternehmen im Sinne der „Empfehlung 2003/361/EG“ [Anlage 103] erfüllt;
- die Hauptadresse (URL) des Unternehmens;
- Postanschrift, Postleitzahl, Ort und Land des Sitz des Unternehmens;
- welcher NUTS-Code dem Sitz des Unternehmens entspricht;
- die E-Mail-Adresse des Unternehmens;
- die Telefonnummer des Unternehmens;
- die Faxnummer des Unternehmens [sofern vorhanden];
- ob das Unternehmen börsennotiert ist; und
- die Staatsangehörigkeit(en) des / der Eigentümer(s).

Die Erhebung dieser Daten wird je nach Bedarf benötigt für die EU-Vergabebekanntmachung als auch für die Vergabestatistikmeldung. Die Angaben des Bieters zu dieser Abfrage haben keine Auswirkung auf die Prüfung der Angebote.

8.8. Sicherstellung des Wettbewerbs

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Die Bewerber / Bieter haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Bewerbern / Bieter den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bewerber / Bieter diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

8.9. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Das darin enthaltene Knowhow gehört einem externen Berater. **Die Vergabeunterlagen nebst allen Anlagen sind urheberrechtlich © geschützt.** Sie dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – und jede Nutzung für andere Zwecke – beispielsweise für andere Vergabeverfahren – sind ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Berechtigten nicht gestattet.

Wird kein Teilnahmeantrag / Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeitsanforderungen hat – unbeschadet weiterer Folgen – zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers / Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des Auftraggebers.

Die Bewerber / Bieter haben in ihren Teilnahmeanträgen und in ihren Angeboten diejenigen Stellen zu bezeichnen oder zu markieren, die dem **Geheimschutz** im Sinne des § 165 Abs. 2 GWB unterfallen. Soweit die Unterlagen keine entsprechende Kennzeichnung enthalten, wird davon ausgegangen, dass sie keine Fabrikations-, Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

8.10. Beschaffung weiterer Informationen

Damit der Auftraggeber mit den Bewerbern / Bietern besser kommunizieren kann, empfehlen wir dringend, sich – soweit nicht bereits geschehen – auf der E-Vergabepattform freiwillig und kostenlos zu registrieren.

Durch die kostenfreie Registrierung vor dem Download der Vergabeunterlagen auf der E-Vergabepattform nehmen die Bewerber / Bieter automatisch an der elektronischen Kommunikation teil.

Fragen an den Auftraggeber sind ausschließlich über die Kommunikationsfunktionsfunktion der E-Vergabepattform zu richten.

Nach Fertigstellung der Teilnahmeanträge / Angebote können die Bewerber / Bieter diese nach erfolgter Registrierung medienbruchfrei und kostenlos auf der E-Vergabepattform hochladen.

Änderungen oder Ergänzungen von Registrierungsangaben (beispielsweise die Änderung der E-Mail-Adresse) sind unverzüglich auf der angegebenen E-Vergabeplattform vorzunehmen.

Ab der erfolgten Registrierung informiert die angegebene E-Vergabeplattform die Bewerber / Bieter, die sich freiwillig registriert haben, ob neue beantwortete Bewerber- / Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zum Download auf der E-Vergabeplattform bereitgestellt wurden.

Hierzu erhalten die registrierten Bewerber / Bieter eine Information per E-Mail, dass auf der E-Vergabeplattform eine neue Information zum Verfahren eingestellt wurde.

Im Falle von Abwesenheitsmitteilungen eines registrierten Bewerbers / Bieters erfolgt kein erneuter Versand der Informationen, weder an dieselbe E-Mail-Adresse noch an irgendeine in der Abwesenheitsmitteilung angegebene E-Mail-Adresse.

Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist eine Registrierung zwar nicht erforderlich. Ohne eine solche Registrierung kann der öffentliche Auftraggeber die nicht registrierten Bewerber / Bieter über nachträgliche Informationen jedoch nicht aktiv informieren. In diesem Fall obliegt es den nicht registrierten Bewerbern / Bieter sich auf der E-Vergabeplattform regelmäßig selbst über etwaige Änderungen, wie beispielsweise über neue beantwortete Bewerber- / Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zu informieren. Diese Obliegenheit besteht bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge / Angebote.

Bewerber / Bieter sind gut beraten, **spätestens zwei (2) Arbeitstage** vor Ablauf der Teilnahmefrist / jeweiligen Angebotsfrist den Teilnahmeantrag / das Angebot rechtzeitig elektronisch über die E-Vergabeplattform einzureichen. Damit besteht im Falle von technischen Schwierigkeiten für die Bewerber / Bieter noch ausreichend Zeit, diese mit ihrer internen IT und / oder mit dem E-Vergabeplattform-Anbieter zu beheben. Beispielsweise könnten die **Dateinamen zu lang** oder die **Datei von der Datenmenge her zu groß** sein. **Außerdem wird dringend empfohlen, keine Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibezeichnung zu verwenden.**

Zudem sind Bewerber / Bieter gut beraten, vor Abgabe des Teilnahmeantrags / Angebots im Downloadbereich der E-Vergabeplattform zu überprüfen, ob geänderte Unterlagen oder Anlagen eingestellt wurden.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass bzgl. aller Informationen im Vergabeverfahren eine „Holschuld“ des Bewerbers / Bieters besteht. Diese Obliegenheit besteht unabhängig von einer Registrierung.

8.11. Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen ändernde, ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben behält sich der Auftraggeber in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor.

8.12. Fragen / Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Der Bewerber / Bieter hat die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu überprüfen und fehlende Unterlagen beim Auftraggeber anzufordern.

Ergeben sich für den Bewerber / Bieter Fragen oder enthalten die Vergabeunterlagen Unklarheiten bzw. Fehler, so obliegt es dem Bewerber / Bieter gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich, möglichst spätestens zu den von dem Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren kommunizierten Fristen **ausschließlich** über **die E-Vergabeplattform** sich zu registrieren (falls noch nicht geschehen) und seine Fragen unter der Bezugnahme auf dieses Vergabeverfahren zu stellen und auf die Unklarheiten bzw. Fehler hinzuweisen.

Die Fragen sind mithilfe des **Fragen-Antworten-Katalogs [Anlage 104]** zu erstellen. Die **Bewerber / Bieter** haben darin klar anzugeben, auf welche **Kapitel** in dem **Vergabeleitfaden** und in der **Leistungsbeschreibung**, welche **Nummern** in dem **Vertrag** sowie auf welche **Seiten** in den **Anlagen** unter Angabe der Anlagennummer (**Nr.**) sich die jeweilige Frage bezieht.

Anfragen außerhalb der E-Vergabeplattform werden inhaltlich nicht beantwortet und können zu dem Ausschluss des Unternehmens von der Teilnahme an Vergabeverfahren über einen Zeitraum von drei (3) Jahren führen, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) in Verbindung mit § 126 Nr. 2 GWB.

Der Auftraggeber stellt Antworten auf Fragen mittels dem **Fragen-Antworten-Katalog [Anlage 104]** im PDF-Format allen Bietern zum Download in dem Projektraum der E-Vergabeplattform zur Verfügung.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass bei fehlender Registrierung bzgl. aller Informationen im Vergabeverfahren eine „Holschuld“ der Bewerber / Bieter besteht.

Im Falle von Widersprüchen in den in dem **Fragen-Antworten-Katalog [Anlage 104]** genannten Antworten des Auftraggebers gehen die Antworten mit einer höheren Nummerierung denjenigen Antworten mit einer niedrigeren Nummerierung vor.

9. Allgemeine Anforderungen an die Angebote

Die Angebote haben die geforderten Angaben, Erklärungen und Preise vollständig zu enthalten und sind rechtzeitig ausschließlich über die E-Vergabepattform einzureichen.

10. Checkliste Teilnahmeantrag

Der Bewerber / die Bewerbergemeinschaft wird gebeten einen Teilnahmeantrag zu erarbeiten und diesen form- sowie fristgerecht ausschließlich über die Vergabepattform einzureichen. Hierzu ist auch die **Anlage 200 „Anschreiben Teilnahmewettbewerb“** zu verwenden.

Mit dem **Teilnahmeantrag** übermitteln die **Bewerber / Bewerbergemeinschaften** die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung und Wertung ihrer Teilnahmeanträge. Als **Anlage 105** ist eine „**Checkliste Teilnahmeantrag**“ beigefügt, die der Bewerber / die Bewerbergemeinschaft entsprechend für sich abhaken kann, um sicherzustellen, dass der Teilnahmeantrag vollständig ist. Ein nicht vollständiger Teilnahmeantrag kann zum Ausschluss des Teilnahmeantrags führen.

11. Checkliste Angebote

Mit dem Angebot übermitteln die Bieter / Bietergemeinschaften die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung und Wertung ihrer Angebote. Als **Anlage 106** ist eine „**Checkliste Angebote**“ beigefügt, die der Bieter / die Bietergemeinschaft entsprechend für sich abhaken kann, um sicherzustellen, dass sein / ihr Angebot vollständig ist. Ein nicht vollständiges Angebot kann zum Ausschluss des Angebots führen.

12. Mini-Wettbewerbe

12.1. Allgemeines

Der Auftraggeber schließt eine Rahmenvereinbarung mit drei Rahmenvertragspartnern auf Auftragnehmerseite ab.

Konkret bedeutet dies, dass der Auftraggeber unmittelbar mit der Zuschlagserteilung der Rahmenvereinbarung als ersten Einzelabruf die Beschaffung eines einheitlichen elektronischen Zutrittssystems für den regionalen Bereich Süd beauftragt (sog. Initialabruf).

Diesen ersten Einzelauftrag erhält der Bestbieter im Vergabeverfahren. Weitere Rahmenvertragspartner der Rahmenvereinbarung werden der Zweit- und Drittplatzierte im Vergabeverfahren.

Wenn die Türen der Standorte des Auftraggebers in den regionalen Bereichen Ost und Nord sowie des BIZ fertig gutachterlich ausgewertet sind, dass hierfür Leistungsverzeichnisse erstellt und die Rahmenvertragspartner ihre diesbezüglichen Angebote belastbar kalkulieren können, führt der Auftraggeber unter den drei Rahmenvertragspartnern auf Auftragnehmerseite Mini-Wettbewerbe durch.

Im Folgenden werden die Bestimmungen und die Rahmenbedingungen zu den geplanten Beschaffungen im Rahmen eines Mini-Wettbewerbs gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 Vergabeverordnung (VgV) dargelegt.

12.2. Umfang und Zuschnitt der Mini-Wettbewerbe

Der Auftraggeber ist hinsichtlich des Umfangs, des Zeitpunkts sowie des konkreten Zuschnitts der Einzelabrufe und Mini-Wettbewerbe frei.

Die Durchführung von Mini-Wettbewerben erfolgt nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs des Auftraggebers. Ein Anspruch der Rahmenvertragspartner auf Durchführung bestimmter Mini-Wettbewerbe, auf die Ausschreibung bestimmter regionaler Bereiche oder auf die Ausschreibung eines bestimmten Leistungsumfangs besteht nicht.

Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt,

- Mini-Wettbewerbe für einzelne regionale Bereiche (z. B. Süd, Ost, Nord oder BIZ),
- für Teilbereiche einzelner regionaler Bereiche,
- für einzelne oder mehrere Teams innerhalb eines regionalen Bereichs,
- für einzelne Standorte,
- für Gruppen von Standorten,
- für einzelne Gebäude oder Gebäudeteile,
- sowie für beliebige Kombinationen der vorgenannten Einheiten

durchzuführen.

Der Auftraggeber kann die Leistungen nach seinem Ermessen in mehreren Mini-Wettbewerben ausschreiben. Er ist insbesondere berechtigt, einen regionalen Bereich vollständig oder lediglich teilweise auszuschreiben sowie die verbleibenden Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise Gegenstand weiterer Mini-Wettbewerbe zu machen.

Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, Leistungsgegenstände zusammenzufassen, aufzuteilen, neu zuzuschneiden oder bereits geplante Beschaffungsabschnitte zu ändern, soweit der jeweilige Abruf vom sachlichen und funktionalen Gegenstand der Rahmenvereinbarung, der Beschaffung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme, Migration, Parametrierung, Wartung und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit dem einheitlichen elektronischen Zutrittssystem des Auftraggebers, umfasst ist.

Die Entscheidung über den konkreten Zuschnitt, die zeitliche Reihenfolge sowie den Umfang der jeweiligen Mini-Wettbewerbe steht ausschließlich im Ermessen des Auftraggebers. Ein Anspruch der Rahmenvertragspartner auf Abruf eines bestimmten Auftragsvolumens, einer bestimmten Region, eines bestimmten Teams oder einer bestimmten Anzahl von Standorten, Türen oder Komponenten besteht nicht

12.3. Verfahrensangaben

12.3.1. Auftraggeber

Die Angaben zum Auftraggeber ergeben sich aus **Kapitel 6.1**. Weitere Auskünfte werden ausschließlich durch die dort genannte Stelle des Auftraggebers über die E-Vergabepattform erteilt.

Bieteranfragen sind ausschließlich über dieses System einzureichen. Mündliche oder außerhalb der Plattform erfolgende Anfragen und Auskünfte sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.

12.3.2. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Die zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren ist in **Kapitel 6.1.4.2.** genannt.

12.4. Zuschlagskriterium und Wertung im Miniwettbewerb, Kalkulationskontinuität und Preisbindung

12.4.1. Zuschlagskriterium

Der Zuschlag im dem jeweiligen Miniwettbewerb wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit dem niedrigsten wertungsrelevanten Preis.

12.4.2. Wertungsrelevanter Preis

Der wertungsrelevante Preis ist der vom Bieter für den jeweiligen Miniwettbewerb angebotene Gesamtpreis auf Grundlage des für den jeweiligen Miniwettbewerb bereitgestellten Leistungsverzeichnisses.

Maßgeblich ist der Angebotspreis brutto einschließlich sämtlicher Preisbestandteile, Nebenkosten, Zuschläge, Aufwendungen, Gebühren und sonstiger Kosten, die für die vollständige, vertragsgemäße und funktionsfähige Leistungserbringung im jeweiligen Miniwettbewerb erforderlich sind.

Der wertungsrelevante Preis (P) im Mini-Wettbewerb wird wie folgt bestimmt:

P = Angebotspreis brutto auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses des jeweiligen Miniwettbewerbs

Das Angebot mit dem niedrigsten wertungsrelevanten Preis erhält Rang 1. Das Angebot mit dem nächsthöheren wertungsrelevanten Preis erhält Rang 2. Die weitere Rangfolge bestimmt sich entsprechend aufsteigend nach dem jeweiligen wertungsrelevanten Preis.

12.4.3. Keine erneute qualitative Bewertung im Miniwettbewerb

Eine erneute qualitative Bewertung findet im Miniwettbewerb nicht statt.

Die qualitativen Anforderungen ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung, den Vergabeunterlagen der Rahmenvereinbarung, dem Angebot des jeweiligen Rahmenvertragspartners, den Vertragsunterlagen sowie den Unterlagen des jeweiligen Miniwettbewerbs.

12.4.4. Gleichstand mehrerer Angebote auf Rang 1

Liegen im Miniwettbewerb zwei oder mehrere wertbare Angebote mit demselben niedrigsten wertungsrelevanten Preis auf Rang 1, erhält den Zuschlag derjenige Bieter, der

im Vergabeverfahren zur Rahmenvereinbarung bei der Bewertung des Ausführungskonzepts die höhere Punktzahl erzielt hat.

Maßgeblich ist ausschließlich die im Vergabeverfahren zur Rahmenvereinbarung abschließend festgestellte Punktzahl des jeweiligen Bieters im Zuschlagskriterium „Ausführungskonzept“. Eine erneute Bewertung oder inhaltliche Überprüfung des Ausführungskonzepts findet im Miniwettbewerb nicht statt.

12.4.5. Gleichstand auch beim Ausführungskonzept

Haben die preisgleichen erstplatzierten Bieter auch im Zuschlagskriterium „Ausführungskonzept“ des Vergabeverfahrens zur Rahmenvereinbarung dieselbe Punktzahl erzielt, entscheidet das Los. Zur zusätzlichen Absicherung der Neutralität und Nachvollziehbarkeit erfolgt die Ziehung des Loses unter indirekter notarieller Beteiligung.

12.4.6. Wertbarkeit der Angebote

In die Wertung werden nur Angebote einbezogen, die form- und fristgerecht eingereicht wurden, vollständig sind und den Vorgaben der Rahmenvereinbarung, der Vergabeunterlagen sowie der Unterlagen des jeweiligen Miniwettbewerbs entsprechen.

Angebote, die den zwingenden Vorgaben des jeweiligen Miniwettbewerbs nicht entsprechen, insbesondere unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthalten, nicht die geforderte Leistung anbieten oder gegen verbindliche Kalkulations- oder Preisvorgaben verstoßen, werden nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften von der Wertung ausgeschlossen.

12.4.7. Grundsatz der Kalkulationskontinuität

Die Rahmenvertragspartner sind verpflichtet, ihre Angebote in den Miniwettbewerben auf der Grundlage derjenigen Kalkulation zu erstellen, die ihrem Angebot im Vergabeverfahren zur Vergabe der Rahmenvereinbarung zugrunde lag.

Dies bedeutet insbesondere, dass die im Rahmen der Vergabe der Rahmenvereinbarung angebotenen Einheitspreise, Kalkulationsansätze, Zuschläge, Umlagen, Stundenverrechnungssätze, Geräteansätze, Gemeinkostenanteile, Wagnis- und Gewinnansätze sowie sonstigen preisbildenden Kalkulationsparameter auch bei der Angebotserstellung im jeweiligen Miniwettbewerb fortzuführen sind, soweit nicht ein sachlicher Grund für eine Abweichung vorliegt.

Ziel dieser Regelung ist es, eine transparente, vergleichbare und faire Preisbildung im Rahmen der Einzelabrufe sicherzustellen und zu verhindern, dass die im Vergabeverfahren zur Rahmenvereinbarung angebotenen Preise im Miniwettbewerb ohne sachliche Rechtfertigung nachträglich erhöht oder kalkulatorisch verändert werden.

12.4.8. Verbot nicht gerechtfertigter Preissteigerungen

Einheitspreise, die im Miniwettbewerb für identische, gleichartige oder wirtschaftlich vergleichbare Leistungspositionen angeboten werden, dürfen grundsätzlich nicht höher sein als die entsprechenden Einheitspreise, die der Rahmenvertragspartner im Vergabeverfahren zur Vergabe der Rahmenvereinbarung, insbesondere im Initialabruf bzw. im dortigen Leistungsverzeichnis, angeboten hat.

Eine Unterschreitung der ursprünglich angebotenen Einheitspreise ist jederzeit zulässig. Die Rahmenvertragspartner bleiben daher berechtigt, im Miniwettbewerb günstigere Einheitspreise anzubieten, insbesondere aufgrund effizienterer Leistungserbringung, verbesserter Beschaffungsmöglichkeiten, optimierter Bauabläufe, geringerer eigener Kosten, besserer Nachunternehmerkonditionen oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile.

Eine Erhöhung gegenüber den ursprünglich angebotenen Einheitspreisen ist nur zulässig, soweit der Rahmenvertragspartner diese Erhöhung auf Verlangen des Auftraggebers nachvollziehbar, prüffähig und anhand objektiver, auftragsbezogener Umstände begründet.

12.4.9. Sachliche Gründe für eine zulässige Preisabweichung

Ein sachlicher Grund für einen höheren Einheitspreis im Miniwettbewerb kann insbesondere vorliegen, wenn sich die konkrete Einzelabrufleistung in technischer, mengenmäßiger, organisatorischer, örtlicher oder zeitlicher Hinsicht wesentlich von derjenigen Leistung unterscheidet, auf deren Grundlage der ursprüngliche Einheitspreis kalkuliert wurde.

Ein sachlicher Grund kann insbesondere gegeben sein bei:

- a) wesentlich geringeren Vordersätzen oder Mengen

wenn der im Miniwettbewerb ausgeschriebene Vordersatz einer Leistungsposition erheblich niedriger ist als der entsprechende Vordersatz im Leistungsverzeichnis des Initialabrufs oder des Angebots zur Rahmenvereinbarung und dadurch mengenabhängige Kostendegressionen, Rüstkostenverteilungen, Transportkostenverteilungen oder Baustellengemeinkostenanteile nicht in gleicher Weise realisiert werden können;

- b) wesentlich anderen Ausführungsbedingungen

wenn die Leistung unter objektiv anderen baulichen, technischen, räumlichen oder logistischen Bedingungen zu erbringen ist, insbesondere bei erschwertem Zugang, beengten Verhältnissen, besonderen Sicherheitsanforderungen, abweichenden Montagebedingungen, besonderen Betriebsabläufen des Auftraggebers oder sonstigen objektiv erschwerten Ausführungsumständen;

c) abweichenden Leistungsinhalten

wenn die im Miniwettbewerb abgefragte Leistung zwar gleichartig, aber nicht identisch ist und zusätzliche technische Anforderungen, höhere Qualitätsanforderungen, besondere Schnittstellen, zusätzliche Dokumentationspflichten, besondere Prüf-, Mess-, Programmier-, Montage-, Anpassungs- oder Integrationsleistungen enthält;

d) abweichenden Abrufzeiten

wenn die Leistung aufgrund konkreter Vorgaben des Einzelabrufs zu ungewöhnlichen Zeiten, in besonders kurzen Ausführungsfenstern, unter erhöhtem Personaleinsatz, im Schichtbetrieb, außerhalb üblicher Arbeitszeiten oder mit besonderen Beschleunigungsmaßnahmen erbracht werden muss;

e) abweichenden Standortbedingungen

wenn sich aus dem konkreten Standort des Einzelabrufs objektiv höhere Kosten ergeben, etwa aufgrund längerer Transportwege, besonderer Lagerbedingungen, zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, besonderer Zutrittsregelungen oder standortspezifischer technischer Anforderungen;

f) abweichenden Los-, Abruf- oder Bündelungsstrukturen

wenn der Miniwettbewerb eine wesentlich andere Leistungsbündelung, Schnittstellenverteilung oder Abrufstruktur vorsieht und dadurch die ursprüngliche Kalkulation nicht ohne Anpassung übertragbar ist;

g) nicht vergleichbaren Leistungspositionen

wenn eine im Miniwettbewerb ausgeschriebene Position keiner identischen oder wirtschaftlich vergleichbaren Position aus dem Angebot zur Rahmenvereinbarung bzw. aus dem Initialabruf zugeordnet werden kann.

h) außergewöhnliche und nachgewiesene Herstellerpreissteigerungen

wenn sich die vom Hersteller allgemein veröffentlichten Listenpreise oder sonstigen allgemein geltenden Nettoverkaufspreise der konkret im Miniwettbewerb ausgeschriebenen Hardwarekomponenten gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe zur Rahmenvereinbarung in erheblichem Umfang erhöht haben. Als erhebliche Preissteigerung gilt regelmäßig eine Erhöhung **von mehr als 10 %**.

Der Rahmenvertragspartner hat die Preisentwicklung durch geeignete Herstellerunterlagen nachzuweisen sowie nachvollziehbar und prüffähig darzulegen, in welchem Umfang sich diese Preissteigerung konkret auf die angebotene Leistungsposition auswirkt. Die Berücksichtigung einer Preissteigerung kommt ausschließlich insoweit in Betracht, als die Erhöhung auf die konkret ausgeschriebenen Produkte entfällt und vom Rahmenvertragspartner weder vorhersehbar noch durch zumutbare Beschaffungsmaßnahmen vermeidbar war.

i) wesentliche tarifvertragliche Entgelterhöhungen

wenn sich für die ausgeschriebenen Leistungen einschlägige tarifvertragliche Entgelte aufgrund eines nach Abschluss der Rahmenvereinbarung in Kraft getretenen Tarifabschlusses gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe zur Rahmenvereinbarung in erheblichem Umfang erhöht haben. Als erhebliche tarifvertragliche Entgelterhöhung gilt regelmäßig eine Erhöhung von **mehr als 5 %**.

Der Rahmenvertragspartner hat den einschlägigen Tarifvertrag oder Tarifabschluss sowie dessen Inkrafttreten und die hieraus resultierenden Mehrkosten durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Darüber hinaus hat er nachvollziehbar und prüffähig darzulegen, in welchem Umfang sich die tarifvertragliche Entgelterhöhung konkret auf die im Miniwettbewerb angebotenen Leistungspositionen auswirkt.

Eine Berücksichtigung tarifvertraglicher Entgelterhöhungen kommt ausschließlich insoweit in Betracht, als die Mehrkosten unmittelbar auf den nach Abschluss der Rahmenvereinbarung eingetretenen Tarifabschluss zurückzuführen sind und nicht bereits im Angebot zur Rahmenvereinbarung kalkulatorisch berücksichtigt werden konnten.

12.4.10. Keine sachlichen Gründe für eine Preissteigerung

Kein sachlicher Grund für eine Erhöhung der ursprünglich angebotenen Einheitspreise liegt insbesondere vor, wenn die Preissteigerung allein damit begründet wird, dass sich allgemeine Einkaufs-, Beschaffungs-, Hersteller-, Lieferanten-, Großhändler-, Material-, Lohn-, Energie-, Transport- oder Marktpreise seit Abgabe des Angebots zur Rahmenvereinbarung erhöht haben. Hiervon unberührt bleiben die in Ziffer 12.4.9 Buchstaben h) und i) ausdrücklich geregelten Ausnahmefälle.

Derartige allgemeine Kosten- und Marktpreisrisiken sind mit dem Angebot zur Rahmenvereinbarung kalkulatorisch übernommen worden, soweit die Vergabeunterlagen keine ausdrückliche Preisgleit-, Anpassungs- oder Indexierungsklausel vorsehen. Sie berechnen den Rahmenvertragspartner daher nicht, im Miniwettbewerb für identische, gleichartige oder wirtschaftlich vergleichbare Leistungen höhere Einheitspreise anzubieten.

Ebenfalls kein sachlicher Grund liegt vor bei bloßen pauschalen Hinweisen auf Inflation, veränderte Marktlage, gestiegene Einkaufspreise, geänderte Lieferantenkonditionen, höhere Nachunternehmerpreise, veränderte interne Kostenansätze oder eine nachträgliche Änderung der unternehmerischen Kalkulationsstrategie.

12.4.11. Darlegungs- und Nachweispflicht des Rahmenvertragspartners

Bietet ein Rahmenvertragspartner im Miniwettbewerb für identische, gleichartige oder wirtschaftlich vergleichbare Leistungen höhere Einheitspreise an als im Angebot zur Rahmenvereinbarung, hat er die Abweichung mit Angebotsabgabe gesondert kenntlich zu machen und nachvollziehbar zu begründen.

Die Begründung muss mindestens enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der betroffenen Leistungsposition,
- b) den ursprünglich angebotenen Einheitspreis aus dem Angebot zur Rahmenvereinbarung bzw. aus dem Initialabruf,
- c) den im Miniwettbewerb angebotenen Einheitspreis,
- d) die absolute und prozentuale Abweichung,
- e) den konkreten sachlichen Grund für die Abweichung,
- f) eine prüffähige Herleitung, warum und in welchem Umfang dieser sachliche Grund die Preissteigerung verursacht,
- g) soweit erforderlich, eine Gegenüberstellung der ursprünglichen und der nunmehr maßgeblichen Kalkulationsannahmen.

Pauschale, formelhafte oder nicht belegte Begründungen genügen nicht.

12.4.12. Prüfungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Kalkulationskontinuität und die Plausibilität etwaiger Preisabweichungen zu prüfen.

Zu diesem Zweck kann der Auftraggeber von dem Rahmenvertragspartner insbesondere verlangen:

- a) eine Erläuterung der betroffenen Einheitspreise,
- b) eine Gegenüberstellung der ursprünglichen und der aktuellen Kalkulationsansätze,
- c) eine Darstellung der mengen-, leistungs-, standort- oder ausführungsspezifischen Unterschiede,
- d) eine Erläuterung der angesetzten Baustellengemeinkosten, Allgemeinen Geschäftskosten, Zuschläge, Umlagen, Geräte-, Personal-, Transport- und Nachunternehmerkosten,
- e) geeignete Nachweise, soweit diese zur Prüfung der geltend gemachten Abweichung erforderlich sind.

Die Prüfung durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, die Einhaltung dieser Kalkulationskontinuitätsklausel und die Wertbarkeit des Angebots im Miniwettbewerb festzustellen. Eine Verpflichtung des Auftraggebers, eine Preissteigerung anzuerkennen, entsteht hierdurch nicht.

12.4.13. Folgen unzulässiger Preisabweichungen

Kann der Rahmenvertragspartner eine Erhöhung von Einheitspreisen nicht nachvollziehbar durch einen sachlichen Grund rechtfertigen, kann der Auftraggeber das Angebot im Miniwettbewerb als nicht den Vorgaben der Vergabeunterlagen entsprechend werten.

Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt,

- a) den Rahmenvertragspartner zur Erläuterung oder Aufklärung der Preisabweichung aufzufordern,
- b) das Angebot von der Wertung auszuschließen, wenn es den verbindlichen Vorgaben dieser Klausel nicht entspricht, oder
- c) sonstige vergabe- und vertragsrechtlich zulässige Maßnahmen zu ergreifen.

Die vergaberechtlichen Vorschriften über Aufklärung, Wertung und Ausschluss von Angeboten bleiben unberührt.

12.4.14. Keine nachträgliche Änderung der Rahmenvereinbarung

Diese Klausel dient der Sicherstellung der Kalkulationskontinuität innerhalb der Rahmenvereinbarung. Sie begründet keinen Anspruch des Rahmenvertragspartners auf Anpassung der in der Rahmenvereinbarung, im Initialabruf oder in einem Einzelabruf vereinbarten Preise.

Insbesondere bleiben die Rahmenvertragspartner an ihre im Vergabeverfahren zur Rahmenvereinbarung abgegebenen kalkulatorischen Grundlagen gebunden, soweit nicht die Vergabeunterlagen ausdrücklich eine Preisgleitung, Preisfortschreibung oder sonstige Preisanpassung vorsehen.

12.4.15. Verhältnis zu neuen oder nicht vergleichbaren Leistungen

Für Leistungspositionen, die im Angebot zur Rahmenvereinbarung bzw. im Initialabruf nicht enthalten waren und denen auch keine identische, gleichartige oder wirtschaftlich vergleichbare Position zugeordnet werden kann, sind marktgerechte, angemessene und prüffähige Einheitspreise anzubieten.

Auch insoweit hat der Rahmenvertragspartner die allgemeinen Kalkulationsgrundsätze seines Angebots zur Rahmenvereinbarung fortzuführen, insbesondere hinsichtlich Zuschlägen, Umlagen, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn, soweit nicht ein sachlicher Grund für eine abweichende Kalkulation besteht.

12.4.16. Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz

Alle Rahmenvertragspartner unterliegen im Miniwettbewerb denselben Anforderungen an die Kalkulationskontinuität. Die Prüfung der Preisabweichungen erfolgt nach einheitlichen, objektiven und transparenten Maßstäben.

Der Auftraggeber dokumentiert die Prüfung etwaiger Preisabweichungen in der Vergabeakte des jeweiligen Miniwettbewerbs.

12.5. Sonstige Angaben

12.5.1. Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

Gemäß **Kapitel 6.3.6.** werden Aufträge elektronisch erteilt und Zahlungen elektronisch geleistet. Die elektronische Rechnungstellung ist erforderlich.

12.5.2. Kommunikationskanal

In der **Anlage 101** finden die interessierten Wirtschaftsteilnehmer notwendige Informationen zur Nutzung der E-Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP).

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Erklärungen in den Bieterbereich der E-Vergabeplattform eingestellt werden. Dieser Bieterbereich wird für die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen genutzt.

12.5.3. Einlegung von Rechtsbehelfen

Für die Einlegung von Rechtsbehelfen gilt Kapitel 6.3.8.2.

12.6. Anforderungen an Angebote

Der Auftraggeber fordert im Rahmen des Mini-Wettbewerbs alle Rahmenvertragspartner zeitgleich auf, ein Angebot für den jeweils ausgeschriebenen Leistungsumfang abzugeben. Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Mini-Wettbewerb werden den Rahmenvertragspartnern eine angemessene Frist zur Angebotsabgabe sowie alle weiteren Verfahrensbedingungen samt der jeweiligen standortspezifischen Unterlagen mitgeteilt.

Der Auftraggeber stellt den Bietern als Kalkulationsgrundlage für die Angebote im Mini-Wettbewerb die jeweiligen standortspezifischen Unterlagen bereit. Dies umfasst insbesondere Leistungsverzeichnisse, Türlisten mit Türnummern und Ausstattungsvarianten, besondere Brandschutz- und Zulassungslagen, Angaben zu geforderten Türoptimierungen, Zieltermine, Installationsfenster und KRITIS-Bedingungen. Der Rahmenvertragspartner haben die von dem Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen unverzüglich auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Plausibilität im Hinblick auf die geschuldete Leistungserbringung zu prüfen und erkennbare Unklarheiten, Lücken oder technische Risiken der Auftraggeberin unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Für die Anforderungen an Angebote im Rahmen der Mini-Wettbewerbe gilt **Kapitel 6.4.**

12.7. Bedingungen für den Auftrag

Als Bedingungen für die im Rahmen der Mini-Wettbewerbe vergebenen Einzelaufträge gilt **Kapitel 6.5.3.**

12.8. Vergabeunterlagen und Kommunikation

Es gelten die **Kapitel 7., 8. und 9.**

12.9. Angebote Mini-Wettbewerbe

Mit dem Angebot übermitteln die Bieter / Bietergemeinschaften die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung und Wertung ihrer Angebote im Mini-Wettbewerb. Ein nicht vollständiges Angebot kann zum Ausschluss des Angebots führen.

13. Anlagen

- Anlage 101 – Verfahrensbeschreibung DTVP
- Anlage 103 – Empfehlung 2003/361/EG
- Anlage 104 – Fragen-Antworten-Katalog
- Anlage 105 – Checkliste Teilnahmeanträge
- Anlage 106 – Checkliste Angebote
- Anlage 200 – Anschreiben Teilnahmewettbewerb
- Anlage 201 – Ausschlussgründe
- Anlage 202 – Bewerber-_Bietergemeinschaft
- Anlage 204 – Eignungsleihe
- Anlage 206 – Unternehmensbezogene Referenzprojekte
- Anlage 208 – Jahresumsatz
- Anlage 214 – Vergaberechtliche Verpflichtungserklärung
- Anlage 302 – Informatorischer Abfragebogen
- Anlage 303 – Unterauftragsvergabe
- Anlage 327 – Erklärung Bezug Russland
- Anlage 802 – Funktionale Leistungsbeschreibung
- Anlage 803 – Leistungsverzeichnis für den Initialabruf
- Anlage 804 – Gebietsplan
- Anlage 805 – Objektbeschreibung Bereich Süd
- Anlage 900 – (dieser) Vergabeleitfaden
- Anlage 906 – Vertrag
- Anlage 923 – Vertragsrechtliche Verpflichtungserklärung